

STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Niederschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 07. Juli 2020
Nummer: 2/2020
Ort: Kulturhaus – großer Saal
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19:06 Uhr
Vorsitzende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
2. Vizebgm. Egon Gojer
Finanzreferent Albert Krug
StRⁱⁿ Renate Selinger
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Walter Komar
GR Amel Muhamedbegovic ab Top 5
GR Ferdinand Kury
GR Beate Lindner
GR Mirko Oder
GR August Singer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS ab Top 13
GR Werner Rinner
GR Helmut Laschan
GR Herbert Waldeck
GR Ronald Wohlmuther
GR Thomas Wohlmuther
GR Adrian Zauner

Nicht anwesend: 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer (entschuldigt)
GR Raimund Sulzbacher (entschuldigt)
GRⁱⁿ Franziska Gassner (entschuldigt)
GR Mag. René Wilding
GR Gerald Baumann

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Brigitte Hödl, Karl Hödl, Wolfgang Oblak, Angelika Klug, Peter Hollinger, Astrid Missethon, DI Martina Kaml, Jennifer Kolb, Hilde Unterberger, Mag. Walter Brandmüller, Gertraud Brandmüller, Reinhard Schachner, Marc Di Lena, DI Rosa Sulzbacher, Ing. Gilbert Schattauer, Mag. Bernhard Steinberger, Huber Silvia, Barbara Aigner und Manuel Siegl

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Stadträte, den Stadtamtsdirektor und die anwesenden Mitarbeiter, alle Besucher der Sitzung und Radio Freequenns sowie die Raumplanerin der Stadtgemeinde, Frau DI Martina Kaml.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass ein Dringlichkeitsantrag von GR Werner Rinner eingegangen ist

GR Werner Rinner verliert seinen Dringlichkeitsantrag:

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Werner Rinner eingebracht.

Schulstartgeld für Erstklässler

Der Start in ein neues Schuljahr belastet das Haushaltsbudget vieler Liezener Familien massiv. Besonders für Erstklassler müssen überdurchschnittlich viele Schultensilien für den Schulbeginn besorgt werden, weswegen sich die Kosten auf über 200 Euro belaufen können. Dies stellt für zahlreiche Familien eine große finanzielle Belastung dar und reißt oftmals ein Loch in das Haushaltsbudget. Vor allem in dieser herausfordernden Zeit, wo Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit ein großes Thema sind.

In Wien, Burgenland, Salzburg, Tirol und Oberösterreich wurde diese Art der Unterstützung auf Landesebene bereits eingeführt, in der Steiermark leider noch nicht. Da es seitens des Landes Steiermark keine Förderung gibt, soll die Stadt Liezen ihre Bürger mittels der Einführung des Schulstartgeldes für Erstklassler entlasten und mit gutem Beispiel vorangehen. Leoben, Haus oder Aich/Assach gehen da mit gutem Beispiel voran.

Gerade in Zeiten von Rekordarbeitslosigkeit und Rekordarmut wäre die Umsetzung eines solchen Fördermodells ein wesentlicher Beitrag zu einer effizienten und be-

darfsorientierten Familienpolitik. Besonders Kinder – die Armutsgefährdung von 37.000 steirischen Kindern spricht für sich – sollten nicht unter der schwierigen Gesamtsituation leiden müssen. Zudem leistet die Einführung des Schulstartgeldes einen wesentlichen Beitrag zu einer lebenswerten und zukunftsfähigen Gemeinde.

Das Schulstartgeld sollen alle Erstklässler unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern bekommen, da einerseits der administrative Aufwand einer diesbezüglichen Überprüfung ungleich höher wäre und andererseits soll uns jedes Kind gleich viel wert sein. Außerdem wollen wir nicht wieder die Eltern zu Bittsteller degradieren.

Und die Zahl der Schulanfänger ist mit ca. 60 Kindern in Liezen von der monetären Seite her überschaubar.

Der unterfertigte Gemeinderat stellt daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich für die Einführung eines Schulstartgeldes für Erstklässler in der Höhe von 100 Euro in Form von Einkaufsgutscheinen der Stadt Liezen aus, somit bleibt auch die Wertschöpfung in Liezen
2. Bedingungen dafür sollen der Besuch der Volksschule in der Stadt Liezen sowie die Meldung des Hauptwohnsitzes in der Stadt Liezen von zumindest einem Elternteil sein, um das Schulstartgeld treffsicher Bürgern der Stadt Liezen zukommen zu lassen.
3. Der entsprechende Fachausschuss wird beauftragt, ein Konzept zur Auszahlung des Schulstartgeldes zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Zur Kenntnis genommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages abstimmen:

Der Dringlichkeitsantrag „Schulstartgeld für Erstklässler“ wird als Punkt 31. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen. Der nachfolgende Punkt Personalangelegenheiten erhält die Nr. 32.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, somit hat der Gemeinderat folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2020
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Verordnung eines Behindertenparkplatzes im Bereich Admonter Straße 1
6. Vermietung von zwei Parkplätzen im Bereich der Ausseer Straße an Frau Melitta Schnuderl
7. Vergabe der Gaslieferungen für das Jahr 2021 sowie die Folgejahre
8. Vergabe der Stromlieferungen für das Jahr 2021 sowie die Folgejahre
9. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Leitung UW Liezen – Pyhrn/Hasegg auf den Grundstücken 1405/1 und 1455 KG 67406 Liezen
10. Zustimmung zum Jahresabschluss 2019 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.
11. Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 08.07.2020.
12. Zustimmung der Entsendung von FR Albert Krug zur Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Liezen
13. Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1221/3 EZ 1575 KG 67406 Liezen, der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal regGenmbH, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang
14. Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1215/6 EZ 1575 KG 67406 Liezen, der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal regGenmbH, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang
15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal - Einwendungsbehandlung

16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal - Endbeschluss
17. Nachführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen
18. Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen
19. Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit den Eigentümern des Grundstückes Nr. 213/2 EZ 1318 KG 67406 Liezen, Mag. Walter und Gertraud Brandmüller, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd
20. Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit den Eigentümern des Grundstückes Nr. 214/1 EZ 1275 KG 67406 Liezen, Erika Kalß, Christiane Kalß und Cornelia Kalß, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd
21. Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 213/1 EZ 1157 KG 67406 Liezen, Eva Leutgeb, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd
22. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann – Einwendungsbehandlung
23. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann - Endbeschluss
24. Nachführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann mitsamt all den damit zusammenhängenden, erforderlichen Änderungen
25. Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen

- 26. Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 im Hinblick auf die Ersichtlichmachung der Lärmisophonlinien im Bereich des Kerngebietes entlang der Hauptstraße (LB 138 Pyhrnpassstraße)
- 27. Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen
- 28. Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Liezen
- 29. Änderung der Kleingartenverordnung
- 30. Benennung der neu anzulegenden Erschließungsstraße im Bereich des nördlichen Brunnfeldweges mit der Straßenbezeichnung „Am Sonnenhang“
- 31. Schulstartgeld für Erstklässler

Nicht öffentlicher Teil:

- 32. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2020

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2020 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

a) Rückblick Gemeinderatswahl

Die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet kurz über die Gemeinderatswahl vom 28.06.2020 sowie über deren Ergebnis und gratuliert allen, die den Einzug in den Gemeinderat geschafft haben.

Anschließend weist die Bürgermeisterin auf die konstituierende Gemeinderatssitzung am 23. Juli 2020, zu welcher rechtzeitig eingeladen werden wird, hin.

b) Sommerschule

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Volksschule Liezen als Sommerschule ausgewählt wurde. Derzeit sind für die Sommerschule 3 Gruppen gemeldet, die sich aus 31 Kindern zusammensetzen. Hiervon kommen sechsundzwanzig aus der Volksschule Liezen, ein Kind aus Wörschach, zwei aus Irdning und zwei aus St. Gallen. Nach derzeitigem Stand werden 4 Lehrerinnen an der Sommerschule unterrichten. Die Sommerschule der neuen Mittelschule findet in Rottenmann statt, nachdem seitens der Stadtgemeinde Liezen darauf hingewiesen wurde, dass bereits die Sommerschule für Volksschüler am Standort Liezen durchgeführt wird.

Zur Kenntnis genommen.

3.**Fragestunde****a) Beschädigtes Buswartehäuschen im Pyhrn**

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass das Buswartehäuschen im Pyhrn beschädigt wurde und bittet darum, dass dieses bis zum Schulstart repariert wird, zumal Regen und Schnee für die Schulkinder sehr unangenehm sind.

Die Bürgermeisterin sichert zu, dass das gegenständliche Buswartehäuschen zeitgerecht repariert wird.

Zur Kenntnis genommen.

b) Mahnungstext bei Georg-Versandmodul

GR Werner Rinner berichtet, dass die vielen Mahnungen der Stadtgemeinde Liezen, die über das Georg-Versandmodul ausgeschickt werden, aus Sicht zahlreicher Unternehmer nicht sehr freundlich sind, da sie einen sehr fordernden Text enthalten.

GR Rinner regt an, diesen Text freundlicher zu gestalten.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner sichert zu, dass sich Finanzdirektor Mag. (FH) Bernhard Steinberger mit dieser Frage auseinandersetzen wird und stellt eine zufriedenstellende Lösung in Aussicht.

Zur Kenntnis genommen.

4.**Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

Sportreferentin GR Renate Kapferer weist darauf hin, dass die Schwimmkurse mit Gerald Thimet auch heuer wieder abgehalten werden. 28 Kinder können zu vier verschiedenen Terminen teilnehmen. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt wie gewohnt € 25,-- pro Kind.

Umweltreferent GR August Singer erinnert daran, dass er am 22. und 23.09. gerne eine Veranstaltung durchgeführt hätte und ein entsprechendes Ansuchen an den Stadtrat gestellt hat. Die Kosten für diese Veranstaltung hätten etwa € 7.000,-- betragen. Leider wurde dieser Antrag von den Stadträten der SPÖ und der ÖVP abgelehnt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner antwortet, dass Veranstaltungen die Gefahr von Ansammlungen mit sich bringen und nicht bekannt ist, wie sich die Lage im Zusammenhang mit Covid-19 bis zum Herbst entwickelt. Zudem sind in Zeiten einbrechender Kommunalsteuereinnahmen sowie Ertragsanteile auch Sparmaßnahmen notwendig. Hinzu kommt, dass dem neuen Gemeinderat nicht zu weit vorgegriffen werden soll.

2. Vizebürgermeister Gojer ergänzt, dass die Situation bezüglich Covid-19 zum Zeitpunkt der Stadtratssitzung im Mai nicht abgeschätzt werden konnte. Zudem wollte man keine Stornierungskosten riskieren. Zur geplanten Straßenmalaktion meint 2. Vizebürgermeister Gojer, dass das Geld dafür sicher zur Verfügung stehen wird, wenn die Durchführung einer solchen Veranstaltung im Herbst möglich sein sollte.

GR August Singer richtet die Frage an die Bürgermeisterin, warum sie zur Multiply-Veranstaltung in Weiz GR Herbert Waldeck und DI Martina Kaml nicht entsendet hat, obwohl der Umweltreferent dies angeregt hat. Die Bürgermeisterin hat nicht einmal auf die entsprechende E-Mail von GR Singer geantwortet.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner betont, dass die Stadtgemeinde Liezen zu dieser Zeit andere Schwerpunkte verfolgen musste und es daher nicht möglich war, GR Waldeck und DI Kaml zu entsenden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner versichert jedoch, dass Multiply weiterhin eine Rolle spielen wird.

GR Singer bedauert es, dass niemand seitens der Gemeinde an dieser Veranstaltung teilgenommen hat, bei welcher es um energiesparende Raumplanung gegangen ist.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Verordnung eines Behindertenparkplatzes im Bereich Admonter Straße 1

GR Raimund Sulzbacher berichtet, mit 01. August 2020 wird im Bereich der „Admonter Straße 1“ die Behindertenanwaltschaft eröffnet.

Aus diesem Grund wurde um Verordnung eines Behindertenparkplatzes, gemäß des beiliegenden Übersichtsplanes, ersucht.

Die Behindertenanwaltschaft wurde darauf hingewiesen, dass die Breite nicht der rechtlichen Norm entspricht.

Dennoch wurde von der Behindertenanwaltschaft erbeten, den Behindertenparkplatz als solchen auszuweisen, da von der Behindertenanwaltschaft selbst die Klienten, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, darauf hingewiesen werden, dass diese den Behindertenparkplatz am Rathausplatz nutzen sollen.

Das Ersuchen wurde im Verkehrsausschuss besprochen und dieser empfiehlt dem Gemeinderat folgende Verordnung zu erlassen:

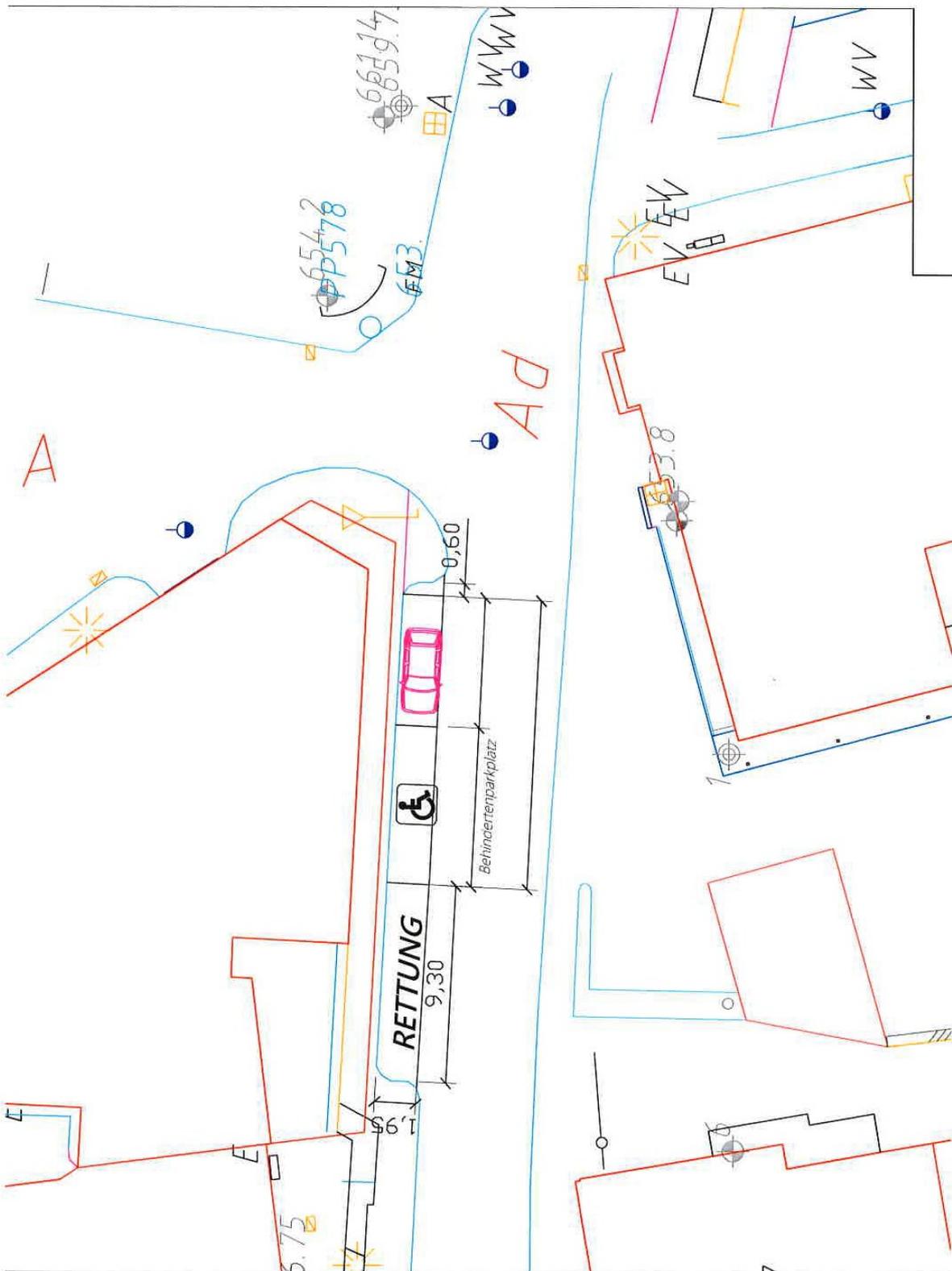
Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

§ 1

1. Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b Zif 1 und 94 d Z. b lit a der STVO 1960, BGBl Nr 159 idgF., wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Parkplatz ausgenommen für Behinderte verordnet.

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch die Vorschriftenzeichen nach § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ mit den entsprechenden Zusatztafeln nach § 54 Abs 5 lit h STVO kundzumachen.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.**Vermietung von zwei Parkplätzen im Bereich der Ausseer Straße an Frau Melitta Schnuderl**

FR Albert Krug berichtet, zwei Parkplätze gegenüber dem Geschäftsobjekt Ausseer Straße 33 laut beiliegendem Plan wurden vormals für die Fahrzeuge der Hauskrankenpflege für die Mieter des Hauses Ausseer Straße 33a benötigt.

Nunmehr werden diese Parkplätze aus diesem Anlass nicht mehr benötigt und somit könnten diese an Frau Melitta Schnuderl vermietet werden. Der Pachtzins pro Parkplatz wäre jener Betrag, welchen Frau Schnuderl für die bereits von ihr angepachteten Parkplätze in der Ausseer Straße bezahlt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vermietet die unmittelbar gegenüber dem Wohn- und Geschäftsobjekt Ausseer Straße 33 befindlichen zwei Parkplätze laut beiliegenden Übersichtsplan zu einem jährlichen Mietzins pro Parkplatz von € 173,05 zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sämtlicher Abgaben an Frau Melitta Schnuderl nach Maßgabe des folgenden Mietvertrages.

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Vermieterin einerseits und Frau Melitta Schnuderl, 8940 Liezen, Ausseer Straße 33, als Mieterin andererseits wie folgt:

§1**Mietgegenstand**

Mietgegenstand sind zwei unmittelbar gegenüber dem Geschäftsobjekt Ausseer Straße 33 befindlichen Parkplätze laut beiliegenden Übersichtsplan.

§ 2**Mietdauer**

Dieser Vertrag wird beginnend mit 01. Juli 2020 auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

3 Mietzins

Als Mietzins wird pro Parkplatz ein jährlicher Betrag von € 173,15 zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sämtlicher Abgaben vereinbart. Er ist bis zum Ersten eines jeden Jahres im Voraus an die Vermieterin zu überweisen.

Bei Aufkündigung des Mietverhältnisses wird der Mietzins aliquot berechnet.

Die Vermieterin und die Mieterin vereinbaren ausdrücklich Wertbeständigkeit des im § 3 ausgewiesenen Mietzinses. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Österreich monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat des Vertragsabschlusses noch zu verlaubliche Indexzahl. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, werden aber bei Über- oder Unterschreitung dieses Spielraumes dann voll berücksichtigt.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Mietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Der Vermieterin steht das Recht zu, die aufgelaufene Wertsicherungsdifferenz rückwirkend bis zu einer Dauer von 3 Jahren einzuheben.

§ 4 Benützung

- 1. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges zu benutzen. Eine andere Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.*
- 2. Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und für über die übliche Abnutzung hinaus gehende Beschädigung Ersatz zu leisten.*
- 3. Bauliche Maßnahmen sind nicht erlaubt.*
- 4. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet.*

§ 5 Urkunden, Gebühren

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet wovon jeder Vertragsteil eine erhält. Die anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Mieterin zur Gänze getragen.

7.

Vergabe der Gaslieferungen für das Jahr 2021 sowie die Folgejahre

FR Albert Krug berichtet, da der mit der Energie Steiermark Kunden GmbH vereinbarte Fixpreis für Gaslieferungen zum Jahresende seine Gültigkeit verliert, wurde der zugrundeliegende Vertrag fristgerecht gekündigt, um eine automatische Verlängerung des Vertrages zu schlechteren Konditionen zu verhindern und um eine Neuausschreibung des Vertrages zu ermöglichen. Die Ausschreibung wurde Anfang Juni 2020 mit Abgabefrist 25.6.2020 durchgeführt.

Folgende Anforderungen wurden seitens der Stadtgemeinde Liezen gestellt:

Lieferzeitraum:	abhängig vom Fixpreis, jedenfalls 1.1.2021(06:00) bis 1.1.2022 (6:00)
Liefermenge:	ca. 660 MWh/Kalenderjahr
Abrechnungszeitraum:	1.1.-31.12. (einheitlich für alle Anlagen)
Anzahl der Anlagen:	derzeit 5
Bezeichnung der Anlagen:	individuell Vorgabe: Anlagennummer/Lageadresse/Ansatz/ GIS-Nr.
Ableseart:	Fernablesung mittels Smart-Meter oder anderer Technologie für alle Anlagen – keine optische Ableseung vor Ort
Ableseintervall:	grundsätzlich jährlich bzw. monatlich (falls notwendig)
Netzweiterverrechnung:	Ja (Vorschreibung und Rechnung haben auch die Netzrechnung zu enthalten) – Vollmacht wird erteilt
Endabrechnung:	je nach Ableseintervall 1 x Sammelrechnung (Basis für SEPA) 1 x Einzelrechnung je Anlage (Basis für Verbuchung) Übermittlung per Mail als PDF an rechnung@liezen.at
Datenexport (CSV):	Übersicht Gasverbrauch je Anlage und Ableseintervall in einer Liste , Übermittlung per Mail als CSV an lisa.oder@liezen.at
Übermittlungsart:	elektronisch per Mail
Zahlungsart:	Monatlicher SEPA-Einzug
Abgabefrist:	25.06.2020 (12.00)

Angebote - Gas	E-Stiermark Bestbieter (3 Jahre)	KELAG Bestbieter (2 Jahre)	Energie Allianz Austria	Energie AG
Liefermenge pro Jahr lt. Angebot	700.000 kWh	660.000 kWh	644.500 kWh	660.000 kWh
Zählpunkte	5	5	5	5
Fixpreis 1.1.21 (6:00)-1.1.22 (6:00):	1,872 Cent/kWh	1,5850 Cent/kWh	1,67 Cent/kWh	1,65 Cent/kWh
Fixpreis 1.1.22 (6:00)-1.1.23 (6:00):	1,903 Cent/kWh	1,7700 Cent/kWh	1,67 Cent/kWh	1,86 Cent/kWh
Fixpreis 1.1.23 (6:00)-1.1.24 (6:00):	1,965 Cent/kWh	1,8500 Cent/kWh	1,67 Cent/kWh	1,96 Cent/kWh
weitere Kosten:				
Netzegebühren	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Entgelt für Messleistung	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Regelenergieumlage	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Kosten des Energieeffizienzgesetzes	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Gebrauchsabgabe	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Erdgasabgabe	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Umsatzsteuer	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Zusätzliche Kosten:				
Pauschale des Anbieters je Zählpunkt	je Zählpunkt 30,00 EUR / Jahr	keine	je Zählpunkt 12,00 EUR / Jahr	je Zählpunkt 30,00 EUR / Jahr
einmalige interne Kosten des Wechsels der Stadt (1 Stunde à EUR 40,00 je Zählpunkt)	keine Kosten	200,00	200,00	200,00
Kosten für Mehr-/Minderungen	keine Kosten	gesonderte Vereinbarung, sonst +/-15% unschädlich	keine Kosten	gesonderte Vereinbarung, sonst +10%/-10% unschädlich
freiwillige Zusatzleistungen:	5.000 Zuschuss für zentrales Zutrittssystem der Firma EI	990 Bonus (einmalig)	keine	keine
Gesamtkosten für 1 Jahr (660 MWh)	12.505,20	9.671,00	11.282,00	11.240,00
Gesamtkosten für 2 Jahre (660 MWh)	25.051,80	21.353,00	22.304,00	23.516,00
Gesamtkosten für 3 Jahre (660 MWh)	33.020,80	33.563,00	33.326,00	36.452,00
Vergabe für einzelne Jahre möglich	einzelnen möglich	einzelnen möglich	einzelnen möglich	einzelnen möglich
Kündigungsfrist	3 Monate zum 1.1.2024 (6:00)	durch Ablauf ohne Frist	3 Monate zum 31.12.2023	6 Monate zum 31.12.2023
Preis nach Fixpreisperiode	Basiswert (32,30 EUR/mWh) wengesichert	ist neu zu verhandeln kein Automatismus	ist neu zu verhandeln kein Automatismus	Anhand Preisformel laut EEX CEGH Gas Index
Sonstige Anmerkungen:	Unterstützung bei SMART-Meter-Einführung Beratung/Unterstützung bei Energieeinsparung	- alle Anforderungen der Stadtgemeinde werden erbracht - Zugang Großkundenportal - 24h//Tage-Service - alles aus einer Hand - 1-Ansprechpartner für alles	- Anlagen/D/Kostenstellen (max. 10 Stellen) - Partnerschaft vom Bund - BGG	Persönliche Kundenbetreuung vor Ort sowie Beratung zu allen Energiebelangen von einem kompetenten Ansprechpartner
Reihung (Basis 25.6.2020)	Bestbieter (bei 3-Jahresvertrag)	Bestbieter (bei 2-Jahresvertrag)	Rang 3	Rang 4

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der Energie Steiermark Kunden GmbH mit einem Fixpreisangebot als das Bestbieterangebot für eine Laufzeit von 3 Jahren und die KELAG Energie und Wärme GmbH als Bestbieter für eine Laufzeit von 2 Jahren anzusehen.

Vor dem Hintergrund, dass durch COVID-19 die Gaspreise in den letzten Monaten stark gefallen sind (siehe Grafik unten), ist von einer nachhaltigen Erholung des Gaspreises und einem Anstieg des Gaspreises auszugehen. Der Zeitpunkt für eine langfristige Fixpreisvereinbarung über 3 Jahre scheint aus Sicht der Finanzverwaltung als günstig.

Aus Gründen der Vorsicht und nachhaltig steigenden Gaspreisen wäre dem Bestbieter für eine Laufzeit von 3 Jahren, der Energie Steiermark Kunden GmbH, bei der Vergabe des Gaslieferauftrages der Vorzug zu geben.

GR Singer fragt, ob die Energie Steiermark Kunden GmbH Best- und Billigstbieter war.

FR Krug bestätigt, dass beides der Fall ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gaslieferungen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 werden gemäß dem Angebot vom 25.6.2020 an die Energie Steiermark Kunden GmbH vergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Vergabe der Stromlieferungen für das Jahr 2021 sowie die Folgejahre

FR Albert Krug berichtet, da der mit der Energie Steiermark Kunden GmbH vereinbarte Fixpreis für Stromlieferungen zum Jahresende seine Gültigkeit verliert, wurde der zugrundeliegende Vertrag fristgerecht gekündigt, um eine automatische Verlängerung des Vertrages zu schlechteren Konditionen zu verhindern und um eine Neuausschreibung des Vertrages zu ermöglichen.

Die Ausschreibung wurde Anfang Juni 2020 mit Abgabefrist 25.6.2020 durchgeführt.

Folgende Anforderungen wurden seitens der Stadtgemeinde Liezen gestellt:

Lieferzeitraum:	abhängig von Fixpreis (jedenfalls 1.1.2021 bis 31.12.2021)
Liefermenge:	ca. 1.427 MWh
Abrechnungszeitraum:	1.1.-31.12. (einheitlich für alle Anlagen)
Anzahl der Anlagen:	derzeit 82
Bezeichnung der Anlagen:	individuell Vorgabe: Anlagennummer/Lageadresse/Ansatz/GIS-Nr.
Ableseart:	Fernablesung mittels Smart-Meter oder anderer Technologie für alle Anlagen – keine optische Ablesung vor Ort
Ableseintervall:	grundsätzlich jährlich bzw. monatlich (falls notwendig)
Netzweiterverrechnung:	Ja (Vorschreibung und Rechnung haben auch die Netzrechnung zu enthalten) – Vollmacht wird erteilt
Endabrechnung:	je nach Ableseintervall 1 x Sammelrechnung (Basis für SEPA) 1 x Einzelrechnung je Anlage (Basis für Verbuchung) Übermittlung per Mail als PDF an rechnung@liezen.at
Vorschreibungen:	Monatliche Vorschreibung (konstant bis Endabrechnung) 1 x Zusammenfassung aller Teilzahlungsvorschreibungen 1 x Teilzahlungsvorschreibung je Anlage Übermittlung per Mail als PDF an lisa.oder@liezen.at
Datenexport (CSV):	Übersicht Stromverbrauch je Anlage und Ableseintervall in einer Liste Übermittlung per Mail als CSV an lisa.oder@liezen.at
Übermittlungsart:	elektronisch per Mail
Zahlungsart:	Monatlicher SEPA-Einzug
Abgabefrist:	25.06.2020 (12:00)

Angebote - Strom	E-Steiermark	Energie Allianz Austria	Energie AG	KELAG
	Bestbieter (bei 3-Jahresvertrag)	Billigstbieter (Achtung variable Kosten)		
Liefermenge pro Jahr lt. Angebot	1.450 MWh	1.410 MWh	1.410 MWh	1.427 MWh
Zählpunkte	82	82	82	82
Fixpreis 1.1.-31.12.2021:	48,95 EUR/MWh	43,70 EUR/MWh	47,40 EUR/MWh	46,75 EUR/MWh
Fixpreis 1.1.-31.12.2022:	52,24 EUR/MWh	46,60 EUR/MWh	50,60 EUR/MWh	49,75 EUR/MWh
Fixpreis 1.1.-31.12.2023:	54,55 EUR/MWh	48,70 EUR/MWh	53,00 EUR/MWh	52,20 EUR/MWh
weitere Kosten:				
Netzgebühren	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Kosten des Energieeffizienzgesetzes	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Gebrauchsabgabe	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Elektrizitätsabgabe	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Umsatzsteuer	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Ökostrompauschal und Ökostromförderbeitrag	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Mehrkosten Ökostrom	<i>inklusive</i>	0,28 EUR/MWh	<i>inklusive</i>	0,83 EUR/MWh
Herkunftsnachweis	<i>inklusive</i>	<i>inklusive</i>	<i>inklusive</i>	<i>inklusive</i>
Entgelt für Blindstrom	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Kosten der Preiszonentrennung (variabel)	<i>inklusive</i>	2,45 EUR/MWh	<i>inklusive</i>	2,45 EUR/MWh
Zusätzliche Kosten:				
Pauschale des Anbieters je Zählpunkt	je Zählpunkt 30,00 EUR / Jahr	je Zählpunkt 6,00 EUR / Jahr	je Zählpunkt 30,00 EUR / Jahr	keine Kosten
einmalige interne Umstellungskosten der Stadt Liezen (1 Stunde à EUR 40,00 je Zählpunkt)	keine Kosten	3.280,00	3.280,00	3.280,00
Freiwillige Zusatzleistungen:	2.970 für 2 E-Bikes für 3 Jahre 3.500 für interaktive Tafel 1.000 für Projekt Kids meet Energy	keine	keine	2.140 Bonus (einmalig)
Gesamtkosten für 1 Jahr (1.427 MWh/Jahr)	72.311,65	70.021,90	73.379,80	72.532,81
Gesamtkosten für 2 Jahre (1.427 MWh/Jahr)	146.858,13	140.410,10	145.586,00	146.454,60
Gesamtkosten für 3 Jahre (1.427 MWh/Jahr)	217.230,98	213.795,01	221.217,00	224.681,40
Vergabe für einzelne Jahre möglich	einzelnen möglich	einzelnen möglich	einzelnen möglich	einzelnen möglich
Preis nach Fixpreisperiode:	Basiswert (54,55 EUR/MWh) mit ÖSPI wertgesichert	EEX-Phelix-DE-Base- und EEX-Phelix-DE-Peak-Year-Futur	Anhand Preisformel laut EEX Strom Index	ist neu zu verhandeln kein Automatismus
Sonstige Anmerkungen:	- Unterstützung bei SMART-Meter-Einführung + Beratung - Berücksichtigung von Haushaltsstellen auf Abrechnungen - Unterstützung bei Energieprojekten (Smart-School)	- AnlagenID/Kostenstellen (max. 10 Stellen) - Partnersiegel vom Bund - BBG - nachträgliche Fixierung der Preiszonentrennung möglich	- Persönliche Kundenbetreuung vor Ort sowie Beratung zu allen Energiebelangen von einem kompetenten Ansprechpartner - neuer Zählpunkt wird in Vertrag aufgenommen	- alle Anforderungen der Stadtgemeinde werden erbracht - Zugang Großkundenportal - 24h//Tage-Service - alles aus einer Hand - 1 Ansprechpartner für alles
Kündigungsfrist	3 Monate zum 31.12.2023	6 Monate zum 31.12.	3 Monate zum 31.12.2023	durch Ablauf ohne Frist
Mehr-/Mindermengen	werden nicht verrechnet	gesonderte Vereinbarung, sonst +/-20% unschädlich	gesonderte Vereinbarung, sonst +5%/-20% unschädlich	gesonderte Vereinbarung, sonst +/-15% unschädlich
Beurteilung der Angebote	+ Anforderungen der Stadtgemeinde werden erfüllt + Unterstützung bei SMART-Meter-Einführung + freiwillige Zusatzleistungen + kein Kostenrisiko (Fixpreis) - teurer als Billigstbieter (rund 80 Cent je MWh auf 3 Jahre), jedoch kein Kostenrisiko durch Preiszonentrennung	+ Billigstbieter + Anforderungen der Stadtgemeinde werden erfüllt + Kostenvorteil zu Bestbieter beträgt 80 Cent je MWh - Kostenrisiko, da Preiszonentrennung nicht im Fixpreis enthalten --> Kostenvorteil könnte durch Preisänderungen kompensiert werden.	+ Anforderungen der Stadtgemeinde werden erfüllt + kein Kostenrisiko (Fixpreis) - teurer als Billigstbieter	+ Anforderungen der Stadtgemeinde werden erfüllt - Kostenrisiko, da Preiszonentrennung nicht im Fixpreis enthalten
Reihung (Basis 25.6.2020)	Bestbieter (bei 3-Jahresvertrag)	Billigstbieter	Rang 3	Rang 4

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der Energie Steiermark Kunden GmbH mit einem Fixpreisangebot (gestaffelt auf 3 Jahre) als das Bestbieterangebot anzusehen. Im Unterschied zum Billigstbieter, der Energieallianz Austria GmbH, sind im Fixpreisangebot der Energie Steiermark Kunden GmbH die Kosten der Preiszonentrennung enthalten und werden nicht als Durchläufer gesondert verrechnet.

Vorteil dieser Gestaltung ist, dass steigende Kosten der Preiszonentrennung nicht an die Stadtgemeinde Liezen weitergeben werden können. Jedoch kann die Stadtgemeinde auch nicht von sinkenden Preisen profitieren. Der Vorteil des Billigstbieters beträgt zum 25.6.2020 (= Zeitpunkt der Angebotslegung) rund 80 Cent je MWh, dieser könnte sich bei Veränderungen am Strommarkt jedoch in einen Nachteil umkehren. Dieses Kostenrisiko ist auf Grund des derzeit schwankenden Strommarktes schwer abzuschätzen.

Aus Gründen der Vorsicht wäre dem Bestbieter bei der Vergabe des Stromlieferauftrages der Vorzug zu geben.

Anzumerken ist, dass alle angebotenen Preise eine tagesgültig aufweisen und erst am Tag nach der Beschlussfassung (8.7.2020) fixiert werden können, da die benötigte Strommenge an der Börse eingekauft werden muss. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Anbietern wird sich jedoch nicht ändern, da die abgegebenen Angebote um die prozentuale Änderung am Strommarkt im Zeitraum 25.6. bis 7.7.2020 angepasst werden. Von einer Änderung des Bestbieters ist daher nicht auszugehen.

GR Singer fragt, ob die Energie Steiermark Kunden GmbH Best- und Billigstbieter war.

FR Krug antwortet, dass die Energie Steiermark Kunden GmbH zwar nicht Billigst- jedoch Bestbieter war, zumal bestimmte Zusatzleistungen wie die Zurverfügungstellung von 2 E-Bikes für einen Zeitraum von 3 Jahren, ein Zuschuss von € 3.500,-- für eine interaktive Schultafel und € 1.000,-- für das Projekt „Kids mit Energy“ zugesichert wurden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stromlieferungen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 werden gemäß dem Angebot vom 25.6.2020 an die Energie Steiermark Kunden GmbH vergeben. Die angeführten Fixpreise sind um die im Zeitraum 25.6. (= Tag der Angebotslegung) bis 7.7.2020 (= Tag der Beschlussfassung) an der Börse erfolgten Strompreisänderungen anzupassen.

Der Einkauf der benötigten Strommenge sowie die Unterfertigung des Liefervertrages hat am Tag nach der Beschlussfassung (8.7.2020) zu erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Leitung UW Liezen – Pyhrn/Hasegg auf den Grundstücken 1405/1 und 1455 KG 67406 Liezen

FR Albert Krug berichtet, in Folge der Entfernung einer Niederspannungsleitung und der Verkabelung von Hausanschlüssen ist es notwendig geworden das seitens der Energienetze Steiermark auf den Grundstücken 1405/1 und 1455 KG 67406 Liezen, 8 Laufmeter Kabeltrasse sowie 8 Laufmeter Lichtwellenleiter verlegt werden.

Als einmaliges Entgelt für die Einräumung des entsprechenden Leitungsrechtes erhält die Stadtgemeinde Liezen von der Energienetze Steiermark GmbH einen Betrag von € 76,40 inkl. der gesetzlichen USt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) räumt der Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, das Recht zur Verlegung von 8 Laufmeter Kabeltrasse sowie 8 Laufmeter Lichtwellenleiter auf den Grundstücken 1405/1 und 1455 KG 67406 Liezen, ein.

Die Energienetze Steiermark GmbH hat an die Stadtgemeinde Liezen für die Einräumung dieses Leitungsrechtes einen Betrag von € 76,40 inkl. der gesetzlichen USt zu bezahlen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Zustimmung zum Jahresabschluss 2019 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

FR Albert Krug berichtet, vor der ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. ist dem Gemeinderat der Jahresabschluss 2019 vorzulegen.

2. Vizebürgermeister Gojer betont, dass es zwar sehr wichtig ist, Gewinne zu schreiben, wenn es einem Unternehmen in der derzeitigen Situation jedoch hilft, sollte man diesem entsprechend unter die Arme greifen. In diesem Zusammenhang richtet 2. Vizebürgermeister Gojer die Bitte an FR Albert Krug, der als Vertreter der Gemeinde

in die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. entsandt werden soll, dies in diesem Gremium anzusprechen.

FR Krug betont, dass auch ihm die Unterstützung von Unternehmern wichtig ist.

Die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner richtet ihren Dank an die Geschäftsführung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. sowie an den Finanzreferenten.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt dem vorläufigen Jahresabschluss 2019 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. wie folgt zu:

Gründerzentrum Liezen
Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	135.865,04	146.038,93
2. sonstige betriebliche Erträge	33.043,41	37.261,46
3. Personalaufwand	6.122,50	6.128,44
4. Abschreibungen	41.978,26	43.032,02
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	94.580,97	94.428,65
6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	26.226,72	39.711,28
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8,87	114,50
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	470,08	732,93
9. ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)	-461,21	-618,43
10. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 6 UND Z 9)	25.765,51	39.092,85
11. Steuern vom Einkommen	1.604,72	3.479,67
12. ERGEBNIS NACH STEUERN	24.160,79	35.613,18
13. JAHRESÜBERSCHUSS	24.160,79	35.613,18
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	43.191,47	7.578,29
15. BILANZGEWINN	67.352,26	43.191,47

	Ist 18	in %	Ist 19	in %	Plan 20	in %
Miet-/BK Erlöse	139 785	95,72	132 629	97,62	118 330	97,58
Sonstige Erlöse	6 254	4,28	3 236	2,38	2 939	2,42
Umsatzerlöse	146 039	100,00	135 865	100,00	121 269	100,00
Betriebsleistung	146 039	100,00	135 865	100,00	121 269	100,00
Personalaufwand	6 128	4,20	6 123	4,51	6 250	5,15
Rohertrag	139 911	95,80	129 743	95,49	115 019	94,85
Auflösung von Rückstellungen übrige	3 433	2,35	0	0,00	0	0,00
sonstige betriebliche Erträge	37 261	25,51	33 043	24,32	32 976	27,19
Steuern, soweit nicht vom Einkommen oder Ertrag	2 290	1,57	2 290	1,69	2 300	1,90
Gebühren und Beiträge	418	0,29	280	0,21	300	0,25
Instandhaltung	6 861	4,70	5 646	4,16	11 000	9,07
Betriebskosten	31 525	21,59	33 848	24,91	36 500	30,10
Versicherungen	1 613	1,10	1 571	1,16	1 590	1,31
Reise- und Fahrtaufwand	72	0,05	186	0,14	500	0,41
Nachrichtenaufwand	2 613	1,79	1 862	1,37	2 500	2,06
Miet- und Pachtufwand	2 223	1,52	2 271	1,67	2 300	1,90
Aufwand für die Geschäftsführung	6 130	4,20	6 130	4,51	6 250	5,15
Büro- und Verwaltungsaufwand	5 174	3,54	5 628	4,14	6 250	5,15
Spesen des Geldverkehrs	774	0,53	785	0,58	800	0,66
Werbeaufwand	23 970	16,41	22 684	16,70	17 900	14,76
Rechts- und Beratungsaufwand	10 862	7,44	11 447	8,43	11 750	9,69
Wertberichtigungen zu Forderungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Skontoerträge aus übrigen betrieblichen Aufwendungen	-95	0,07	-47	0,03	0	0,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	94 430	64,66	94 581	69,61	99 940	82,41
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	82 743	56,66	68 205	50,20	48 055	39,63
Abschreibungen	43 032	29,47	41 978	30,90	42 733	35,24
Finanzerträge	115	0,08	9	0,01	0	0,00
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	39 826	27,27	26 236	19,31	5 322	4,39
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	733	0,50	470	0,35	300	0,25
Ergebnis vor Steuern (EBT)	39 093	26,77	25 766	18,96	5 022	4,14
Steuern vom Einkommen	3 480	2,38	1 605	1,18	1 750	1,44
Jahresüberschuss	35 613	24,39	24 161	17,78	3 272	2,70

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 08.07.2020**

FR Albert Krug berichtet, dem Gemeinderat ist die Einladung zur Wirtschaftspark-Generalversammlung am 08. Juli 2020 vorzulegen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 08. Juli 2020 wie folgt zu:

Einladung zur Generalversammlung 2020

Wir laden Sie zu der am Mittwoch, den 8. Juli 2020, um 11.00 Uhr, im Wirtschaftspark Liezen, Seminarraum, stattfindenden

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH ein.

Tagesordnung:

1. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
2. *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 18. Juli 2019*
3. *Vorstellung des Rechnungsabschlusses 2019 und des Wirtschaftsprüfungsberichtes 2019*
4. *Bericht über den Stand des „Leihgeldes“ der Gemeinde*
5. *Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019 – Beschluss*
6. *Gewinnverwendung – Beschluss*
7. *Entlastung der Geschäftsführung – Beschluss*
8. *Wahl des Abschlussprüfers 2020 – Beschluss*
9. *Unterstützungsansuchen Betriebe aufgrund der COVID-19-Krise*
10. *Bericht der Geschäftsführung*
11. *Allfälliges*

Sollten Sie zum angegebenen Termin verhindert sein, ersuchen wir um Entsendung eines Vertreters mit entsprechender Vollmacht zu dieser Generalversammlung. Der Jahresabschluss 2019 liegt dieser Einladung bei, der Wirtschaftsprüfungsbericht 2019 wird nachgereicht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Albert Krug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

12.

Zustimmung der Entsendung von FR Albert Krug zur Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen muss der Entsendung von FR Albert Krug zur Wirtschaftspark-Generalversammlung am 08. Juli 2020 zustimmen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung von FR Albert Krug zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 08. Juli 2020 zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Albert Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Frau Gemeinderätin Andrea Heinrich, MAS erscheint verspätet zur Gemeinderatssitzung.

13.

Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1221/3 EZ 1575 KG 67406 Liezen, der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal regGenmbH, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 und berichtet, dass vor Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungspla-

nes Nr. 0.08 eine Vereinbarung im Sinne § 35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes zu beschließen sei.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

Angebot (Vertrag) zur Baulandmobilisierung **(Maßnahmen gemäß § 35, steirisches Raumordnungsgesetz)**

1 Präambel

Das Angebot betrifft Flächen, welche im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 0.08 der Stadt Liezen in Aufschließungsgebiet „Reines Wohngebiet“ (L/WR) umgewidmet werden.

Zweck dieses Angebotes ist die widmungsmäßige Bebauung der gegenständlichen Grundstücke (s. unten) im Sinne von Baulandmobilisierungsmaßnahmen.

2 Inhalte und Daten

Die gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen, Siedlungsstraße 2, 8940 Liezen, ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1221/3, EZ 1575, KG 67406 Liezen, im Ausmaß von 2.604 m².

Alle relevanten Daten dieses Grundstückes sind dem Grundbuchauszug zu entnehmen und Gegenstand dieses Vertrages.

Die oben genannte Grundstücksfläche ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen als Freiland ausgewiesen und soll mit der Flächenwidmungsplanänderung 0.08 als Aufschließungsgebiet „Reines Wohngebiet“ (L/WR) 0,2-0,6 ausgewiesen werden.

3 Zielsetzung

Der Vertrag wird schlagend, sobald die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vollwertigen Baulandes erfüllt sind.

Auf Basis dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Stadtgemeinde Liezen, das gegenständliche Grundstück im gültigen Flächenwidmungsplan als L/WR aufzunehmen – d.h. Reines Wohngebiet mit noch zu erfüllenden Aufschließungserfordernissen.

Die damit in Verbindung stehende Widmung enthält die Verpflichtung, dass ein Baubeginn spätestens innerhalb 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen hat.

4 Sanktionierungen

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der Frist von 5 Jahren erfolgen, ist die Grundeigentümerin verpflichtet, das gegenständliche Grundstück der Stadtgemeinde Liezen zum Kauf (entsprechend ortsüblichen Preis) anzubieten oder die Grundeigentümerin verpflichtet sich je m² Grundfläche € 1,00/Jahr als Infrastrukturkostenbeitrag zu bezahlen.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1215/6 EZ 1575 KG 67406 Liezen, der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal regGenmbH, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratung in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 und berichtet, dass vor Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 eine Vereinbarung im Sinne § 35 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zu beschließen sei.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, hierzu nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

Angebot (Vertrag) zur Baulandmobilisierung (Maßnahmen gemäß § 35, steirisches Raumordnungsgesetz)

1 Präambel

Das Angebot betrifft Flächen, welche im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 0.08 der Stadt Liezen in Aufschließungsgebiet „Reines Wohngebiet“ (L/WR) umgewidmet werden.

Zweck dieses Angebotes ist die widmungsmäßige Bebauung des gegenständlichen Grundstückes (s. unten) im Sinne von Baulandmobilisierungsmaßnahmen.

2 Inhalte und Daten

Die gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen, Siedlungsstraße 2, 8940 Liezen, ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1215/6, EZ 1575, KG 67406 Liezen, im Ausmaß von 775 m².

Alle relevanten Daten dieses Grundstückes sind dem Grundbuchauszug zu entnehmen und Gegenstand dieses Vertrages.

Die oben genannte Grundstücksfläche ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen als Freiland ausgewiesen und soll mit der Flächenwidmungsplanänderung 0.08 als Aufschließungsgebiet „Reines Wohngebiet“ (L/WR) 0,2-0,6 ausgewiesen werden.

3 Zielsetzung

Der Vertrag wird schlagend, sobald die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vollwertigen Baulandes erfüllt sind.

Auf Basis dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Stadtgemeinde Liezen, das gegenständliche Grundstück im gültigen Flächenwidmungsplan als L/WR aufzunehmen – d.h. Reines Wohngebiet mit noch zu erfüllenden Aufschließungserfordernissen.

Die damit in Verbindung stehende Widmung enthält die Verpflichtung, dass ein Baubeginn spätestens innerhalb 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen hat.

4 Sanktionierungen

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der Frist von 5 Jahren erfolgen, ist die Grundeigentümerin verpflichtet, das gegenständliche Grundstück der Stadtgemeinde Liezen zum Kauf (entsprechend ortsüblichen Preis) anzubieten oder die Grundeigentümerin verpflichtet sich je m² Grundfläche € 1,00/Jahr als Infrastrukturkostenbeitrag zu bezahlen.


Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
reg. Gen. m. b. H. Liezen
Siedlungsstraße 2/8940 Liezen
Anbotleger
26.06.2020

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.**Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal - Einwendungsbehandlung**

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020.

Zu diesem Flächenwidmungsplanänderungsverfahren wurden seitens der Baubezirksleitung Liezen Stellungnahmen der Wasserbautechnik, des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie des naturschutztechnischen Amtssachverständigen abgeben. Einwendungen wurden nicht erhoben. Weiters wurde von der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht kein Einwand erhoben wird.

Sämtliche Stellungnahmen wurden am 29.06.2020 an alle Fraktionsvorsitzenden und an alle Mitglieder des Bau- und Raumordnungsausschusses übermittelt.

Einwendungsbehandlungen sind somit nicht zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, die eingelangten Stellungnahmen wie folgt zu behandeln:

Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, vom 22.06.2020, wonach kein Einwand erhoben wird, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen bzw. die Einwendungen der Baubezirksleitung Liezen vom 17.06.2020, per E-Mail eingelangt am 18.06.2020, werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen bzw. wie folgt behandelt:

Zur Stellungnahme bzw. zu den Einwendungen Martin Gruber - wasserbautechnischer SV:

Kein Einwand - dies wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme bzw. zu den Einwendungen DI. Dr. Karin Hochegger - naturschutzfachlicher SV:

Kein Einwand - dies wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1.

Die Bodenbeschaffenheit wird im Zuge des Bauverfahrens im Detail beurteilt.

Zu Punkt 2.:

Es ist zwar keine Bebauungsplanverpflichtung festgelegt, der Gebietscharakter sowie die Höchstdichte von 0,6 lassen aber auf eine offene Bauungsweise mit einer entsprechend einhergehenden Grünflächenbepflanzung schließen.

Allzu hohe Baumbepflanzungen im Inneren von Siedlungsgebieten führen vielfach zu Nutzungskonflikten.

Zur Stellungnahme Dipl.-Ing. Gutschlhofer - naturschutztechnischer SV:

Kein Einwand - dies wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08 im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal - Endbeschluss

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 und erläutert den Gegenstand dieser Flächenwidmungsplanänderung.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, zu diesem Tagesordnungspunkt nachstehende Verordnung zu beschließen:

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. wird die Flächenwidmungsplanänderung 0.08 „Brunnfeldweg/Sonnenhang“, bestehend aus dem Wortlaut und den zeichnerischen Darstellungen (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan) jeweils im M 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 06/2039/RO/01.1 - FWP, vom 06.06.2020, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Die Anhörung fand im Juni 2020 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Stadtamt Liezen. Allfällige schriftliche Stellungnahmen und begründete Einwendungen waren binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bezug habenden Verständigung im Stadtamt Liezen einzubringen.

VERORDNUNG FWP - ÄNDERUNG 0.08 „Brunnfeldweg/Sonnenhang“

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010

i.d.g.F.

Anhörungsverfahren

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Flächenwidmungsplanänderung 0.08 „Brunnfeldweg/Sonnenhang“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 06/2039/RO/01.1 - FWP, vom 06.06.2020, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idgF.

ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

§ 1

Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 5.00 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter!

§ 2

Bauland / Aufschließungsgebiet

(1) Aufschließungsgebiet: Im Bereich der von der Änderung betroffenen Grundstücke wird das Aufschließungsgebiet WA (38) „Oberdorf / „Mitte“, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, erweitert. Zu diesem Zweck wird Freiland in Bauland der Kategorie „Wohnen Rein“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 umgewandelt.

Anm.: Von der Umwandlung sind die Grundstücke 1215/6 und 1221/3, beide KG 67406 Liezen, im Gesamtausmaß von ca. 3.375 m² betroffen.

(2) Aufschließungserfordernisse gem. §29 Abs. 3 leg.cit.:

- Äußere Verkehrserschließung
- Innere Verkehrserschließung
- Maßnahmen auf Grundlage eines Bodengutachtens (Anm.: pot. Rutschgebiet)
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- Schmutzwasserentsorgung
- Stromerschließung
- Hochwasserschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Freihaltung der bestehenden Abflussgassen von Bebauung

→ Alle Maßnahmen sind durch den Grundeigentümer oder Bauwerber zu erfüllen.

§ 3

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

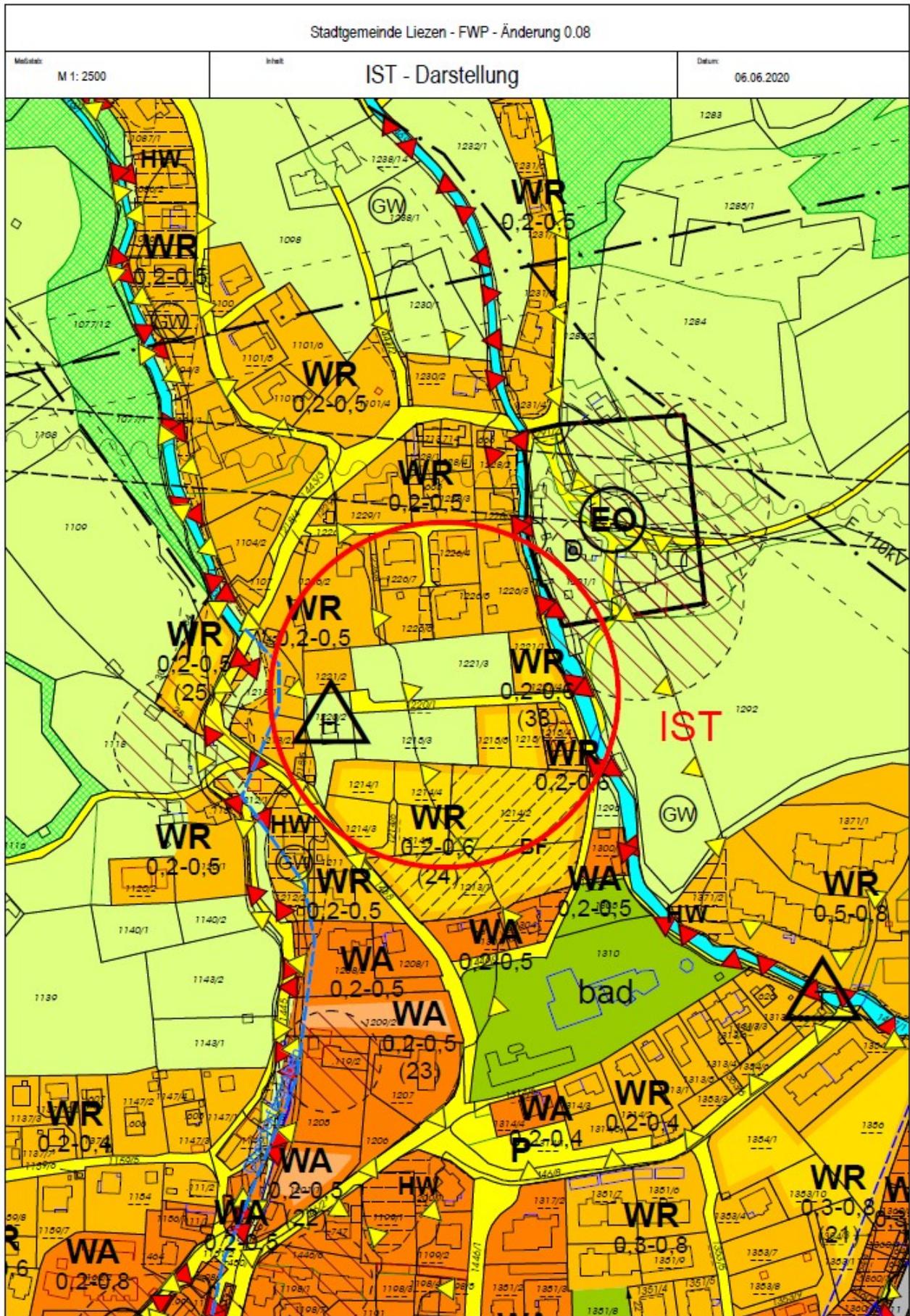
Privatwirtschaftliche Maßnahme nach § 35 Stmk. ROG 2010

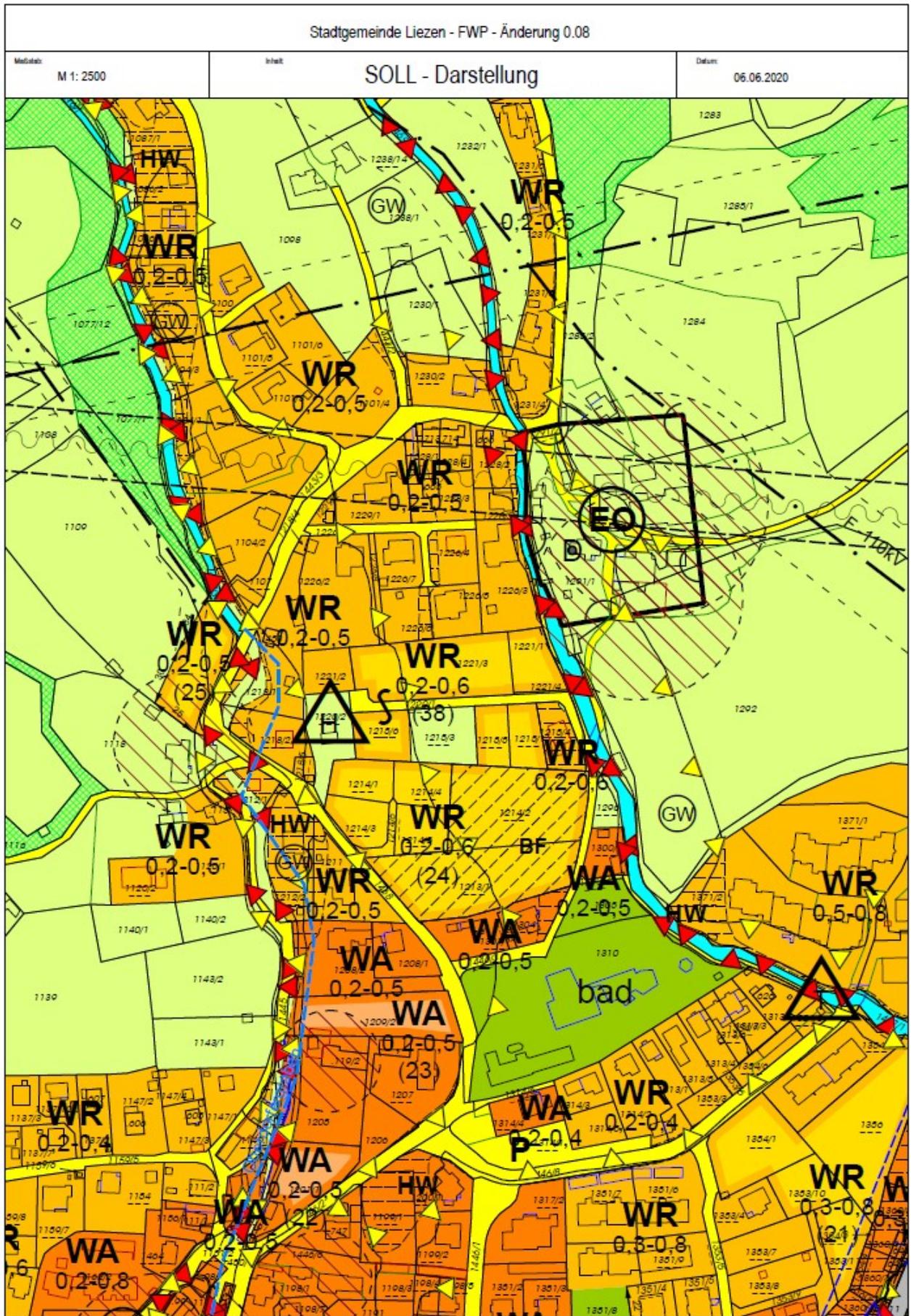
§ 4

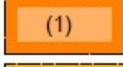
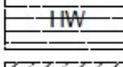
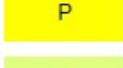
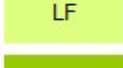
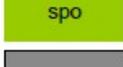
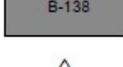
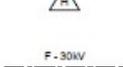
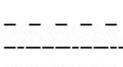
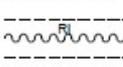
Rechtskraft

Die Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung 0.08 „Brunnfeldweg/Sonnenhang“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:





Stadtgemeinde Liezen - FWP - Änderung 0.08			
Maßstab:	Inhalt:	Datum:	
M 1: 2500	LEGENDE	06.06.2020	
	Allgemeine Wohngebiete		Rote Wildbachgefahrenzone
	Reine Wohngebiete		Gelbe Wildbachgefahrenzone
	Allgemeine Wohngebiete Aufschließungsgebiet		Sicherheitszone Flugplatz Flugzeugerprobungsbereich
	Reine Wohngebiete Aufschließungsgebiet		
	Sanierungsgebiete HW - Hochwasser		
	Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen		
	Erhaltenswertes Orts- und Straßenbild		
	Verkehrsfächen für fließenden Verkehr		
	Verkehrsfächen für ruhenden Verkehr		
	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung		
	Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke bad-Badeanlage		
	Landesstraße B 138		
	Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung H Hochbehälter		
	Hochspannungsfreileitung Steweag 30kV, 110kV, Verbund 220kV		
	Leitungsschutzzone		
	Richtfunkstrecke		
	Öffentliche und private Gewässer		
	Gerinne		
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk		
	Waldflächen		
	Geruchsschwellenabstand		

architekt DI Marlene K A M L / Boder 211/ 8786 Rottermann / rs.jani@architektur-kami.at

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.**Nachführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen**

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck berichtet, dass aufgrund der Tatsache, dass parallel zum Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 0.08 auch die Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes in der Genehmigungsphase ist, die Änderung Nr. 0.08 im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 nachzuführen ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt daher den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Inhalt der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 0.08 wird im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 vollinhaltlich nachgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.**Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen**

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck berichtet, dass aufgrund der Tatsache, dass parallel zum Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 0.08 auch die Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes in der Genehmigungsphase ist, die Änderung Nr. 0.08 im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 nachzuführen ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Inhalt der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 0.08 wird im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 vollinhaltlich nachgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit den Eigentümern des Grundstückes Nr. 213/2 EZ 1318 KG 67406 Liezen, Mag. Walter und Gertraud Brandmüller, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 und berichtet, dass vor Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 eine Vereinbarung im Sinne § 35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes zu beschließen sei.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, hierzu nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

Angebot (Vertrag) zur Baulandmobilisierung (Maßnahmen gemäß § 35, steirisches Raumordnungsgesetz)

1 Präambel

- Das Angebot betrifft Flächen, welche im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 der Stadt Liezen in Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) umgewidmet werden.
- Zweck dieses Angebotes ist die widmungsmäßige Bebauung der gegenständlichen Grundstücke (s. unten) im Sinne von Baulandmobilisierungsmaßnahmen.

2 Inhalte und Daten

- Herr Walter Brandmüller, geboren am 15.02.1956, wohnhaft in Weißenbach 322, 8940 Liezen
und
Frau Gertraud Brandmüller, geboren am 31.01.1958, wohnhaft in Weichenbach 322, 8940 Liezen

sind bücherliche Eigentümer (Hälfte-Eigentümer) des Grundstück Nr. 213/2, EZ 1318, KG 67406 Liezen im Ausmaß von ca. 3.000 m² (entsprechend Grundbuchdaten).

- Alle relevanten Daten dieses(r) Grundstücke(s) sind den Grundbuchauszügen zu entnehmen und Gegenstand dieses Vertrages.
- Das/die oben genannte(n) Grundstücksfläche(n) ist/sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen als Freiland ausgewiesen und sollen mit der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 als Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) 0,2 – 0,6 ausgewiesen werden.

3 Zielsetzung

- Der Vertrag wird schlagend, sobald die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vollwertigen Baulandes erfüllt sind.
- Auf Basis dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Stadtgemeinde Liezen, die gegenständlichen Grundstücke im gültigen Flächenwidmungsplan als L(WA) aufzunehmen – d.h. Allgemeines Wohngebiet mit noch zu erfüllenden Aufschließungserfordernissen.
- Die damit in Verbindung stehende Widmung enthält die Verpflichtung, dass ein Baubeginn spätestens innerhalb 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen hat.

4 Sanktionierungen

- Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der Frist von 5 Jahren erfolgen, ist/ sind der/ die Grundeigentümer/in verpflichtet, die gegenständlichen Grundstücke der Stadtgemeinde Liezen zum Kauf (entsprechend ortsüblichen Preis) anzubieten oder der/die Grundeigentümerin verpflichtet sich je m² Grundfläche € 1,00/Jahr als Infrastrukturkostenbeitrag zu bezahlen.
- Festgehalten wird, dass die Frist von 5 Jahren erst mit Rechtskraft des noch zu erstellenden Bebauungsplanes zu laufen beginnt.

Der/Die Anbotleger

Walter Brandwitzer



15-09-1956

Gehard Brandwitzer

geboren 31-01-1958



Liezen, 18. Juni 2020

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit den Eigentümern des Grundstückes Nr. 214/1 EZ 1275 KG 67406 Liezen, Erika Kalß, Christiane Kalß und Cornelia Kalß, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 und berichtet, dass vor Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 eine Vereinbarung im Sinne § 35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes zu beschließen sei.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, hierzu nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

Angebot (Vertrag) zur Baulandmobilisierung (Maßnahmen gemäß § 35, steirisches Raumordnungsgesetz)

1 Präambel

- Das Angebot betrifft Flächen, welche im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 der Stadt Liezen in Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) umgewidmet werden.
- Zweck dieses Angebotes ist die widmungsmäßige Bebauung der gegenständlichen Grundstücke (s. unten) im Sinne von Baulandmobilisierungsmaßnahmen.

2 Inhalte und Daten

- Frau Erika Kalß, geboren am 21.02.1952, wohnhaft in Pyhrnstraße 29, 8940 Liezen
und
Frau Christiane Kalss, geboren am 18.08.1984, wohnhaft in Brigittenauer Lände 32/23, 1200 Wien
und
Frau Cornelia Kalß, geboren am 19.06.1977, wohnhaft in Pyhrnstraße 29, 8940 Liezen

sind bücherliche Eigentümer (Drittel-Eigentümer) des Grundstück Nr. 214/1, EZ 1275, KG 67406 Liezen im Ausmaß von ca. 8.359 m² (entsprechend Grundbuchdaten).

- Alle relevanten Daten dieses(r) Grundstücke(s) sind den Grundbuchauszügen zu entnehmen und Gegenstand dieses Vertrages.
- Das/die oben genannte(n) Grundstücksfläche(n) ist/sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen als Freiland ausgewiesen und sollen mit der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 als Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) 0,2 – 0,6 ausgewiesen werden.

3 Zielsetzung

- Der Vertrag wird schlagend, sobald die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vollwertigen Baulandes erfüllt sind.
- Auf Basis dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Stadtgemeinde Liezen, die gegenständlichen Grundstücke im gültigen Flächenwidmungsplan als L(WA) aufzunehmen – d.h. Allgemeines Wohngebiet mit noch zu erfüllenden Aufschließungserfordernissen.

- ➔ Die damit in Verbindung stehende Widmung enthält die Verpflichtung, dass ein Baubeginn spätestens innerhalb 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen hat.

4 Sanktionierungen

- ➔ Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der Frist von 5 Jahren erfolgen, ist/ sind der/ die Grundeigentümer/in verpflichtet, die gegenständlichen Grundstücke der Stadtgemeinde Liezen zum Kauf (entsprechend ortsüblichen Preis) anzubieten oder der/die Grundeigentümerin verpflichtet sich je m² Grundfläche € 1,00/Jahr als Infrastrukturkostenbeitrag zu bezahlen.
- ➔ Festgehalten wird, dass die Frist von 5 Jahren erst mit Rechtskraft des noch zu erstellenden Bebauungsplanes zu laufen beginnt.

Der/Die Anbotleger

<u>Christae Herz, 22.5.2020</u>	geboren <u>18.08.1984</u>
<u>Mag. Conelie Kall, 24.5.2020</u>	<u>19.06.1977</u>
<u>Erika Kalls, 27.5.2020</u>	<u>21.02.1952</u>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Abschluss einer Vereinbarung im Sinne § 35 Stmk. Raumordnungsgesetz mit der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 213/1 EZ 1157 KG 67406 Liezen, Eva Leutgeb, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 und berichtet, dass vor Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 eine Vereinbarung im Sinne § 35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes zu beschließen sei.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, hierzu nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

Angebot (Vertrag) zur Baulandmobilisierung (Maßnahmen gemäß § 35, steirisches Raumordnungsgesetz)

1 Präambel

- Das Angebot betrifft Flächen, welche im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 der Stadt Liezen in Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) umgewidmet werden.
- Zweck dieses Angebotes ist die widmungsmäßige Bebauung der gegenständlichen Grundstücke (s. unten) im Sinne von Baulandmobilisierungsmaßnahmen.

2 Inhalte und Daten

- Frau Eva Leutgeb, geboren am 11.03.1964, wohnhaft in Selzthaler Straße 12, 8940 Liezen

ist bürgerlicher Eigentümerin (Alleineigentümer) des Grundstück Nr. 213/1, EZ 1157, KG 67406 Liezen im Ausmaß von ca. 6.085 m² (entsprechend Grundbuchdaten).

- Alle relevanten Daten dieses(r) Grundstück(e)s sind den Grundbuchauszügen zu entnehmen und Gegenstand dieses Vertrages.
- Das/die oben genannte(n) Grundstücksfläche(n) ist/sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen als Freiland ausgewiesen und sollen mit der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 als Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) 0,2 – 0,6 ausgewiesen werden.

3 Zielsetzung

- Der Vertrag wird schlagend, sobald die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vollwertigen Baulandes erfüllt sind.
- Auf Basis dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Stadtgemeinde Liezen, die gegenständlichen Grundstücke im gültigen Flächenwidmungsplan als L(WA) aufzunehmen – d.h. Allgemeines Wohngebiet mit noch zu erfüllenden Aufschließungserfordernissen.
- Die damit in Verbindung stehende Widmung enthält die Verpflichtung, dass ein Baubeginn spätestens innerhalb 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen hat.

4 Sanktionierungen

- ➔ Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der Frist von 5 Jahren erfolgen, ist/ sind der/ die Grundeigentümer/in verpflichtet, die gegenständlichen Grundstücke der Stadtgemeinde Liezen zum Kauf (entsprechend ortsüblichen Preis) anzubieten oder der/die Grundeigentümerin verpflichtet sich je m² Grundfläche € 1,00/Jahr als Infrastrukturkostenbeitrag zu bezahlen.
- ➔ Festgehalten wird, dass die Frist von 5 Jahren erst mit Rechtskraft des noch zu erstellenden Bebauungsplanes zu laufen beginnt.

Der/Die Anbotleger

Wolfgang Leutner
.....

geboren *11.03.1964*
.....

Liezen, 23.05.2020

Beschluss: Einstimmig angenommen

22.

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann – Einwendungsbehandlung

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020.

Zu diesem Flächenwidmungsplanänderungsverfahren wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen vorgebracht, welche in der angeführten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vorgestellt und beraten wurden.

Weiters wurde von der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht kein Einwand erhoben wird.

Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 29.06.2020 an alle Fraktionsvorsitzende und an alle Mitglieder des Bau- und Raumordnungsausschusses übermittelt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, die Einwendungen und Stellungnahmen, welche zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.07 eingelangt sind, wie folgt zu behandeln:

Die Einwendungen von Helmut Maier, Döllacher Straße 29, 8940 Liezen, vom 14.06.2020, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 15.06.2020, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zu Punkt 1) Verkehrssituation:

Neben Oberdorf Nord und Weißenbach sind die größten unbebauten Entwicklungspotentiale der Stadt Liezen im Bereich Sonnau/Friedau gegeben und ist der gegenständliche Bereich bereits im Siedlungsleitbild 4.00, das im Zuge der Revision des im Jahr 2005 in Rechtskraft erwachsenen Flächenwidmungsplanes beschlossen wurde, zur Erweiterung für die Funktion Wohnen vorgesehen.

Darüber hinaus liegen wesentliche Ziele der Stadt Liezen in der Verdichtung zentraler Bereiche mit einem hohen Ausstattungsgrad an Versorgungseinrichtungen sowie in der Schaffung von Wohnraum in hoher Qualität in zentrumsnaher Lage.

In einem wesentlichen, die Standortgunst betreffenden Punkt, unterscheidet sich der Bereich Sonnau/Friedau von den beiden anderen: Während ein vollsortierter Nahversorger in allen drei Bereichen innerhalb von 1.000 m gegeben ist, sind weitere bedeutende Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindergarten, Volksschule und Neue Mittelschule nur aus dem Bereich Sonnau/Friedau fußläufig erreichbar. D. h., im Vordergrund steht nicht der motorisierte Individualverkehr, sondern soll mit der Entwicklung im gegenständlichen Siedlungsgebiet der Fußgeher- und Radverkehr angeregt werden, unterstützt von einem weiteren Ziel der Stadt Liezen, das in der Schaffung eines sicheren und attraktiven, innerstädtischen Fuß- u. Radwegenetzes, das die wichtigsten Ziel- und Quellpunkte (Wohnquartiere, Kindergärten, Schulen, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, Bus- bzw. Bahnstation, Freizeiteinrichtungen) verbindet, liegt.

Zu Punkt 2) Hochwassersituation:

Da nicht nur der Siedlungsbereich Sonnau, sondern auch weite Teile des Zentrums von Liezen hochwassergefährdet sind und beim HQ100 überflutet werden können, besteht eines der vorrangigen Ziele der Stadtgemeinde in der raschen Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich des Pyhrnbaches. Die Ausarbeitung des erforderlichen Hochwasserschutzprojektes ist bereits eingeleitet und eine Verwirklichung in den nächsten Jahren realistisch.

Solange die Hochwassergefährdung aber gegeben ist, sind im Zuge der Umsetzung des Projektes Maßnahmen zu treffen, die eine Hochwasserfreistellung wesentlicher Grundstücksteile sicherstellen (Objekt, PKW-Stellplätze, Zugänge etc.). Dabei ist zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen zu keiner Verschlechterung im Bereich der Anrainer (Ober-, Seiten- und Unterlieger) führen darf.

Zu Punkt 3) Tiefbrunnen:

Die Stadt Liezen betreibt seit 1981 auf dem Grundstück Nr. 155/1, KG Liezen einen Vertikalfilterrohrbrunnen mit einem Durchmesser von 400 mm und einer Tiefe von 72 m. Die Filterstrecken befinden sich in einer Tiefe von 30 m - 39 m bzw. 45 m - 69 m. Damit werden das zweite und dritte Grundwasserstockwerk erschlossen. Die Konsensmenge beträgt 50 l/sec. Derzeit werden durch den Tiefbrunnen ca. 10 % des Wasserbedarfes von Liezen abgedeckt (vor der Sanierung der Rothkogelquelle im Jahr 2010 lag der Anteil bei ca. 90 %). Die Besonderheit des Tiefbrunnens liegt in der Nutzung eines gespannten artesischen Grundwasserkörpers. Diese geologische Sonderkonstruktion der Natur kommt nur sehr selten vor (in der Steiermark nur im Mitterennstal und steirischen Tertiärbecken). Da der gespannte Grundwasserkörper durch seinen „Überdruck“ sehr gut gegen Verunreinigungen geschützt ist, reicht ein relativ kleines Schutzgebiet rund um den Brunnenkopf zur Sicherheit aus. Der erste Grundwasserhorizont (der oberflächlichen Verunreinigungen eher ausgesetzt ist) wird für die Wasserversorgung der Stadt Liezen nicht genutzt.

Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung, im Falle von Tiefgründungen ist jedoch ein ausreichender Abstand zum zweiten Grundwasserhorizont (max. 20 m unter Gelände) einzuhalten. (Die Sohle der eingeschossigen Tiefgarage liegt dabei ca. 3 m unter dem derzeitigen Geländeniveau und damit weit über dem erschlossenen 2. Grundwasserstockwerk.) Spätestens im Bauverfahren ist die Art der Gründung zu beurteilen und sind erforderlichenfalls Spezialverfahren mit gutachterlicher Begleitung (einschl. Bestätigung) durchzuführen.

Zu Punkt 4) Umfahrung Liezen:

Der unmittelbare Zusammenhang der geplanten Umfahrungsstraße mit der gegenständlichen Planänderung wird nicht erkannt. Bezüglich der befürchteten Zunahme des Verkehrs, verursacht durch die gegenständliche Planänderung, darf auf die Beantwortung zu Punkt 1) verwiesen werden.

Zu Punkt 5) Lärmbelastung:

Bei der L 740 Lassinger Straße handelt es sich um eine Landesstraße. Nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, § 5 Gemeingebrauch, ist die bestimmungsgemäße Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr jedermann gestattet [...].

Im Übrigen darf wiederholt darauf hingewiesen werden, dass - wie in Punkt 1) näher ausgeführt - im Vordergrund nicht der motorisierte Individualverkehr steht, sondern mit der Entwicklung im gegenständlichen Siedlungsgebiet der Fußgeher- und Radverkehr angeregt werden soll; eine Form der Mobilität, die mit keiner Lärmentwicklung einhergeht.

Zu Punkt 6) Klimaschutz:

Wie weiter oben bereits mehrfach ausgeführt, soll aufgrund der fußläufigen Nähe zu den wichtigen Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen mit der Entwicklung im gegenständlichen Siedlungsgebiet nicht der motorisierte Individualverkehr gesteigert, sondern der Fußgeher- und Radverkehr angeregt werden, unterstützt von dem Ziel der Stadt Liezen, das in der Schaffung eines sicheren und attraktiven, innerstädtischen Fuß- und Radwegenetzes, das die wichtigsten Ziel- u. Quellpunkte (Wohnquartiere, Kindergärten, Schulen, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, Bus- bzw. Bahnstation, Freizeiteinrichtungen) verbindet, liegt.

Bezüglich der Ziele des Klimaschutzes darf angemerkt werden, dass das geplante Projekt von Nachhaltigkeitsthemen wie Nutzung von Erdwärme für Heizung und Kühlung, Integration einer PV-Anlage zur Optimierung des Stromverbrauches und extensive Begrünung der Dächer geprägt ist. Darüber hinaus ist der Einsatz von nachhaltigen Baustoffen bei der Ausführung der Gebäudehülle angedacht (Ausführung in Massivziegelbauweise oder Vollwärmeschutz aus nachhaltigen Baustoffen).

Beim gegenständlichen Änderungsgebiet handelt es sich um keine ökologisch hochwertigen Flächen, sondern um im Rahmen der Landwirtschaft genutzte mehrmähdige Wiesen. Mit dem zweiseitigen Baulandanschluss (im NO und NW) und der ca. 1,5 ha großen Kleingartenanlage, die im Südwesten vorgelagert ist, kommt die gegenständliche Änderung einer großräumigen Auffüllung gleich. Der freie Landschaftsraum, der sich in weiten Teilen mit dem Europaschutzgebiet deckt, beginnt in südwestlicher Richtung ca. 200 m entfernt.

Zu Punkt 7) Europaschutzgebiet:

Zur Beantwortung dieser Frage wurde ergänzend eine ornithologische Stellungnahme, verfasst vom ZT - Büro Kofler Umweltmanagement aus 8132 Pernegg a.d. Mur, Traföss 20, datiert mit 20.06.2020, eingeholt.

Daraus geht zusammenfassend hervor, dass „durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung bzw. durch die geplante Nutzungsform als Wohngebiet somit keine derartigen Auswirkungen zu prognostizieren sind, die zu einer Veränderung der Raumnutzung von Schutzgütern des Europaschutzgebietes - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebietsgrenzen - erwarten lassen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die als Schutzgut genannten Vogelarten können somit ausgeschlossen werden“.

Zu Punkt 8) Tiefgarage:

Bezüglich Trinkwasserreservoir darf auf die Ausführungen zu Punkt 3) Tiefbrunnen verwiesen werden.

Die Einwendungen der Ehegatten Dipl.-Ing. Alfred Voiticek und Dipl.-Ing. Petra Flegel, beide Sonnau 20, 8940 Liezen, beim Stadamt Liezen eingelangt am 17.06.2020, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Für den Pyhrnbach liegt eine Abflussuntersuchung aus dem Jahr 2013 des Büro PerzPlan vor, die im Rahmen der ABU III 2010 Pyhrnbach seitens der Stmk. Landesregierung beauftragt wurde.

Diese zeigt die aktuelle Hochwassersituation, ausgehend vom Pyhrnbach, auf und ist bei der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung als Grundlage zu berücksichtigen. Da nicht nur der Siedlungsbereich „Sonnau“, sondern auch weite Teile des Zentrums von Liezen hochwassergefährdet sind und beim HQ100 überflutet werden können, besteht eines der vorrangigen Ziele der Stadtgemeinde in der raschen Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich des Pyhrnbaches.

Die Ausarbeitung des erforderlichen Hochwasserschutzprojektes ist bereits eingeleitet und eine Verwirklichung in den nächsten Jahren realistisch.

Solange die Hochwassergefährdung aber gegeben ist, sind im Zuge der Umsetzung des Projektes Maßnahmen zu treffen, die eine Hochwasserfreistellung wesentlicher Grundstücksteile sicherstellen (Objekt, PKW-Stellplätze, Zugänge etc.). Dabei ist zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen zu keiner Verschlechterung im Bereich der Anrainer (Ober-, Seiten- und Unterlieger) führen darf.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme der TDC ZT GmbH vom 07.03.2020 angeführten Wasserspiegelanhebung von 20 cm in der nördlichen Aufschließungsstraße wird angemerkt, dass es sich hierbei um eine 2D-Vorberechnung handelt, in der eine großflächige Hochwasserfreistellung simuliert wurde, um die Auswirkungen auf die Abflusssituation feststellen zu können. Als Grundlage diente dabei das oa. Berechnungsmodell der ABU Pyhrnbach. In diesem Modell steigt das Gelände nördlich der Aufschließungsstraße im Bereich des Grundstückes Nr. 211/11 leicht an, wodurch sich lt. 2D-Vorberechnung nördlich der Aufschließungsstraße keine Änderungen der Wasserspiegellagen ergeben. Ab Seite 7 der Stellungnahme der TDC ZT GmbH vom 07.03.2020 wird auf die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen der Ausbaustufe 2 - Studie 1 auf die Abflussverhältnisse eingegangen. Auf Grund der Erkenntnisse der 2D-Vorberechnung ist im Rahmen der Bebauung nunmehr keine großflächige Geländeanhebung vorgesehen, sondern vielmehr sollen die geplanten Einzelobjekte durch Einzelschutzmaßnahmen hochwassersicher errichtet werden. Die Bereiche zwischen den Gebäuden und den Aufschließungsstraßen und Parkflächen bleiben niveaugleich. Dies bewirkt, dass sich die Veränderung der Abflussverhältnisse gegenüber der 2D-Vorberechnung wesentlich günstiger darstellt. Die Veränderung wird sich auf die, durch die Baumaßnahmen direkt betroffenen Grundstücke beschränken, nachteilige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke sind demzufolge nicht zu erwarten.

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass im Bauverfahren eine Darstellung der Veränderung der Abflussverhältnisse durch das konkret eingereichte Projekt eingefordert werden wird. Um detaillierte Aussagen treffen zu können, wird das 2D-Berechnungsmodell dabei durch aktuelle Vermessungen zu aktualisieren und verfeinern sein.

Die Stellungnahme des österreichischen Bundesheers, Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz, vom 17.06.2020, per E-Mail eingelangt am 17.06.2020, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen und dazu weiters festgestellt:

Im Erläuterungsbericht zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung sind nunmehr die im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 bekanntgegebenen militärischen Interessen als Hinweis angeführt:

Teile des Gemeindegebietes liegen innerhalb der festgelegten Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal, innerhalb einer militärischen Tiefflugstrecke sowie innerhalb des Interessensbereiches militärischer Liegenschaften (inkl. Üb,- SchPl).

Im Interesse der Luftfahrt ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal gemäß der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmegewilligung gemäß § 92 LFG, BGBl.Nr. 253/1957 idgF. bedürfen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gemäß § 94 LFG bedürfen ebenfalls einer entsprechenden Ausnahmegewilligung.

Es wird hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 LFG zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 86 (Luftfahrthindernisse) und gemäß § 94 Abs. 2 LFG zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 94 Abs. 1 (elektrische und optische Störwirkungen) im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zuständig ist. Es wird daher ersucht, ein konkretes Projekt dem BMLVS/Sektion I/Grp RechtLeg/Recht (Hr. MinR Mag. iur. Kämpf) vorzulegen.

Definition einer Tiefflugübungsstrecke:

Tiefflüge sind Flüge militärischer Luftfahrzeuge mit Flughöhen - ausgenommen für Start und Landung - von weniger als 50 m über Grund bei Tag und weniger als 300 m über Grund bei Nacht, auf festgelegten Tiefflugübungsstrecken oder festgelegten Tiefflugübungsräumen, unter Sichtflugwetterbedingungen. Wobei hier gilt: Hubschrauber können bis 5 m über Grund fliegen (und sind außerdem nicht an diese festgelegten Räume gebunden - d.h. sie können bei Bedarf überall so tief fliegen). Propellerflugzeuge können bis 20 m über Grund fliegen. Düsenflugzeuge können bis 40 m über Grund fliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Tiefflugstrecke aufgrund des Einsatzes von Militärflugzeugen kurzfristig unter Umständen mit größeren Fluglärmbelastungen zu rechnen ist. Wenn innerhalb einer Tiefflugstrecke Bauland ausgewiesen wird, so sollte der Bauwerber bezüglich allfälliger Immissionen zumindest informiert werden.

Die Stellungnahmen bzw. die Einwendungen der Baubezirksleitung Liezen vom 17.06.2020, per E-Mail eingelangt am 18.06.2020, werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen, wie folgt behandelt bzw. werden die darin enthaltenen Einwendungen als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zur Stellungnahme bzw. zu den Einwendungen Martin Gruber - wasserbautechnischer SV:

In der Stellungnahme der TDC vom 07.03.2020 wird detailliert auf die Abflusssituation und die möglichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen eingegangen. Die Ergebnisse einer Vorberechnung werden erläutert.

Im Zuge der geplanten Hochwasserfreistellung im Rahmen der Ausbaustufe 2 - Studie 1 „Wohnbau Liezen“ werden die bekannten Gefährdungssituationen hinsichtlich Gefahrenzonen Pyhrnbach und Fließpfade (Oberflächenwasserabfluss) berücksichtigt.

Im Rahmen der Bebauung ist keine großflächige Geländeanhebung vorgesehen, sondern vielmehr sollen die geplanten Einzelobjekte durch Einzelschutzmaßnahmen hochwassersicher errichtet werden. Die Bereiche zwischen den Gebäuden und den Aufschließungsstraßen und Parkflächen bleiben niveaugleich. Zudem werden zwei Abflusskorridore (Abflussgassen) für den ungehinderten Hochwasserabfluss von Nordost bis Südwest freigehalten.

Der westliche Abflusskorridor weist eine Breite von ca. 15 m, der östliche eine Breite von ca. 10 m auf. Die bestehenden natürlichen Tiefenlinien (siehe auch Fließpfadkarte GIS-Steiermark) werden von Bebauung freigehalten.

Die Ergebnisse einer Vorberechnung zur Feststellung möglicher Veränderungen der Abflussverhältnisse haben gezeigt, dass nur geringfügige Veränderungen zu erwarten sind. Diese Veränderungen werden sich auf die durch die Baumaßnahmen direkt betroffenen Grundstücke beschränken, nachteilige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke sind demzufolge nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der bestehenden Entwässerungsanlagen wird angemerkt, dass diese lt. Planunterlagen im Bereich der freigehaltenen Abflusskorridore liegen und eine Überbauung nicht vorgesehen ist. Im Falle der Zerstörung im Zuge der Baumaßnahmen, wird die ordnungsgemäße Funktion umgehend wiederhergestellt werden.

Zur Stellungnahme bzw. zu den Einwendungen DI. Dr. Karin Hochegger - naturschutzfachlicher SV:

Zur Beantwortung dieser Frage wurde ergänzend eine ornithologische Stellungnahme, verfasst vom ZT - Büro Kofler Umweltmanagement aus 8132 Pernegg a.d. Mur, Traföss 20, datiert mit 20.06.2020, eingeholt.

Daraus geht zusammenfassend hervor, dass „durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung bzw. durch die geplante Nutzungsform als Wohngebiet somit keine derartigen Auswirkungen zu prognostizieren sind, die zu einer Veränderung der Raumnutzung von Schutzgütern des Europaschutzgebietes - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebietsgrenzen - erwarten lassen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die als Schutzgut genannten Vogelarten können somit ausgeschlossen werden.

Zur Stellungnahme Dipl.-Ing. Gutschlhofer - naturschutztechnischer SV:

Diese Stellungnahme wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme bzw. zu den Einwendungen Dipl.-Ing. Präsoll - verkehrstechnischer SV:

Im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 (Revision), der bereits in der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2019 einem Endbeschluss zugeführt und in der Folge dem Land Steiermark zur Genehmigung vorgelegt wurde, ist die geplante Trasse für den Ausbau der B320 Ennstalstraße auf Basis der Trassenführung laut rechtskräftigem Regionalentwicklungsprogramm (RePro) Liezen 2016 ersichtlich gemacht.

Das Genehmigungsverfahren ist zwar noch nicht abgeschlossen, dieser Bezug habende Punkt lt. mündlicher Auskunft der Abteilung 13 inhaltlich jedoch geprüft, mit der Abteilung 16 abgestimmt und für in Ordnung befunden.

Hingewiesen werden darf auch auf eine Besprechung, die im Vorfeld am 18.06.2019 im Rathaus der Stadt Liezen im Beisein von BGM Glashüttner, Dipl.-Ing. Waidgasser (A16), Mag. Kienreich (Leiter BBL), Dipl.-Ing. Sulzbacher (Leiterin Bauverwaltung), Hr. Waldeck (Referatsleiter Baurecht und Raumordnung) und Arch. Dipl.-Ing. Kaml (Raumplanerin) stattgefunden hat, in der eine Übereinkunft hinsichtlich der oben beschriebenen Ersichtlichmachung der Trassenführung im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 erzielt werden konnte und in der von Dipl.-Ing. Waidgasser zudem ausdrücklich festgehalten wurde, dass ein Verlauf quer über den Siedlungsbereich Sonnau/Friedau definitiv auszuschließen ist.

Die Stellungnahme bzw. die Einwendungen von Karin Zauner, Sonnau 24, 8940 Liezen, vom 17.06.2020, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 19.06.2020, wird als unbegründet abgewiesen.

Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich, da diese Einwendungen inhaltlich keine Begründung enthalten.

Die Stellungnahme bzw. die Einwendungen von Mag. Alois Sturm und Dr. Andrea Raffalt, 8940 Liezen, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 22.06.2020, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zu Punkt 1.:

In der Stellungnahme der TDC ZT GmbH vom 07.03.2020 wird festgestellt, dass sich die Veränderungen der Abflussverhältnisse auf die, durch die Baumaßnahmen direkt betroffenen Grundstücke beschränken werden, nachteilige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke demzufolge nicht zu erwarten sind.

Da im Rahmen der Bebauung keine großflächige Geländeanhebung vorgesehen ist, sondern vielmehr die geplanten Einzelobjekte durch Einzelschutzmaßnahmen hochwassersicher errichtet werden sollen und die Bereiche zwischen den Gebäuden und den Aufschließungsstraßen und Parkflächen niveaugleich bleiben (Abflusskorridore), bleibt die Abflussmöglichkeit von Oberflächenwässern in Richtung Süden weiterhin unverändert.

Die bestehenden natürlichen Tiefenlinien (siehe auch Fließpfadkarte GIS-Steiermark) werden von Bebauung freigehalten.

Wie bereits von Mag. Sturm und Dr. Raffalt erkannt und in ihrer Stellungnahme festgehalten, liegt die gegenständliche Änderungsfläche, vom Objekt Sonnau Nr. 22 aus betrachtet, im fallenden Gelände, wodurch kein Rückstau in Richtung Sonnau Nr. 22 zu erwarten ist.

Im Übrigen wird angemerkt, dass im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 0.07 die „Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung“ als Aufschließerfordernis festgelegt ist. Grundsätzlich ist beabsichtigt, die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu sammeln und auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Die Bodenversiegelung ist daher so gering wie möglich zu halten. Ob darüber hinaus beschränkt (ca. 20%) in den in der Döllacher Straße benachbarten Regenwasserkanal eingeleitet werden kann, oder in das Entwässerungsnetz der Wassergenossenschaft Liezen 1 eingeleitet werden darf, gilt es nach Vorliegen der Bodengutachten im Detail zu klären.

Zu Punkt 2.:

Es ist beabsichtigt, die Schmutzwässer im gegenständlichen Änderungsbereich teilweise im freien Gefälle und teilweise mithilfe einer Pumpstation zu entsorgen. Sowohl der bestehende Kanal in der Sonnau mit DN 200 als auch die Pumpstation Friedau (wo alle Abwässer des Wohnbereiches südlich der Bahnlinie zentral zusammenfließen, um in der Folge mittels Pumpleitung in den Hauptsammler eingeleitet zu werden) sind ausreichend dimensioniert, um zusätzliche Schmutzwässer des Planungsgebietes aufzunehmen.

Allenfalls ist die Anlage um eine neu zu errichtende Pumpstation zu erweitern. Pumpstationen sind in der Abwasserentsorgung zur Vermeidung unnötig tiefer Kanalleitungen durchaus üblich. Grundsätzlich hat sich jeder Anschlussnehmer selbst

gegen Rückstau im Kanal zu sichern. Die meisten Probleme treten durch nicht gewartete Hausanschlüsse (im Zuständigkeitsbereich des Anschlussnehmers) auf.

Zu Punkt 3.:

Neben Oberdorf Nord und Weißenbach sind die größten unbebauten Entwicklungspotentiale der Stadt Liezen im Bereich Sonnau/Friedau gegeben und ist der gegenständliche Bereich bereits im Siedlungsleitbild 4.00, das im Zuge der Revision des im Jahr 2005 in Rechtskraft erwachsenen Flächenwidmungsplanes beschlossen wurde, zur Erweiterung für die Funktion Wohnen vorgesehen, nicht zuletzt aufgrund der zentrumsnahen Lage, wodurch wichtige Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen wie vollsortierter Nahversorger, Kindergarten, Schule etc. in fußläufiger Erreichbarkeit liegen.

Die „Grüne Lunge Liezen“, der freie Landschaftsraum, der sich in weiten Teilen mit dem Europaschutzgebiet deckt, beginnt in südwestlicher Richtung ca. 200 m entfernt.

Zu Punkt 4.:

Aufgrund der oben bereits erwähnten zentrumsnahen Lage steht nicht der motorisierte Individualverkehr im Vordergrund, sondern soll mit der Entwicklung im gegenständlichen Siedlungsgebiet der Fußgeher- und Radverkehr angeregt werden; eine Form der Mobilität, die mit keiner Lärmentwicklung einhergeht.

Im Übrigen sieht das Projekt die Errichtung einer Tiefgarage vor.

Bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten darf darauf hingewiesen werden, dass die Höchstdichte im gegenständlichen Bereich trotz der zentralen Lage im regionalen Siedlungsschwerpunkt nur 0,6 beträgt, während im unmittelbar benachbarten Bereich nördlich der B320 Ennstalstraße bereits ein Wert von 2,5 festzustellen ist, der auf einem Grundstück in derselben Größe ein Vielfaches an Wohneinheiten ermöglicht.

Zu Punkt 5.:

Hierbei handelt es sich um einen Einspruch ohne nähere Angabe von Gründen und kann daher nicht näher darauf eingegangen werden.

Zu Punkt 6.:

Weder in der zeichnerischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, die einen Teil der Verordnung darstellt, noch im Lageplan zum Projekt, der ausschließlich erläuternden Charakter aufweist, ist im Südosten eine Straße dargestellt. Im Übrigen darf im Hinblick auf die innere Verkehrserschließung auf den erst zu erstellenden Bebauungsplan verwiesen werden.

Zu Punkt 7.:

Neben Oberdorf Nord und Weißenbach sind die größten unbebauten Entwicklungspotentiale der Stadt Liezen im Bereich Sonnau/Friedau gegeben und ist der gegenständliche Bereich bereits im Siedlungsleitbild 4.00, das im Zuge der Revision des im Jahr 2005 in Rechtskraft erwachsenen Flächenwidmungsplanes beschlossen wurde, zur Erweiterung für die Funktion Wohnen vorgesehen.

Darüber hinaus liegen wesentliche Ziele der Stadt Liezen in der Verdichtung zentraler Bereiche mit einem hohen Ausstattungsgrad an Versorgungseinrichtungen sowie in der Schaffung von Wohnraum in hoher Qualität in zentrumsnaher Lage. In einem wesentlichen, die Standortgunst betreffenden, Punkt unterscheidet sich der Bereich Sonnau/Friedau von den beiden anderen: Während ein vollsortierter Nahversorger in allen drei Bereichen innerhalb von 1.000 m gegeben ist, sind weitere bedeutende Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindergarten, Volksschule und Neue Mittelschule nur aus dem Bereich Sonnau/Friedau fußläufig erreichbar. Dh., im Vordergrund steht nicht der motorisierte Individualverkehr, sondern soll mit der Entwicklung im gegenständlichen Siedlungsgebiet der Fußgeher- und Radverkehr angeregt werden, unterstützt von einem weiteren Ziel der Stadt Liezen, das in der Schaffung eines sicheren und attraktiven, innerstädtischen Fuß- u. Radwegenetzes, das die wichtigsten Ziel- u. Quellpunkte (Wohnquartiere, Kindergärten, Schulen, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, Bus- bzw. Bahnstation, Freizeiteinrichtungen) verbindet, liegt.

Im Übrigen, darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der L 740 Lassinger Straße um eine Landesstraße handelt. Nach dem Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964, § 5 Gemeindegebrauch, ist die bestimmungsgemäße Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr jedermann gestattet [...].

Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, vom 22.06.2020, eingelangt per E-Mail am 22.06.2020, wonach aus fachlicher Sicht kein Einwand besteht, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bzw. die Einwendungen von Christian Köck und Alexandra Rohsmann-Köck, Sonnau 23, 8940 Liezen, beim Stadttamt Liezen eingelangt am 23.06.2020, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zu Punkt 1. - Bodenbeschaffenheit:

Es ist richtig, dass das gegenständliche Planungsgebiet wie ein Großteil des Liezener Siedlungsgebietes südlich der Bahntrasse im Bereich unzuverlässiger Baugrundqualität liegt.

Im Bereich des gegenständlichen Änderungsgebietes ist noch keine detaillierte Bodenuntersuchung erfolgt, anders im Bereich des Nachbargrundstückes 212/1. Auf-

grund der räumlichen Nähe sind die Erkenntnisse durchaus als Referenzdaten heranzuziehen. Von einer ausreichenden Tragfähigkeit kann ausgegangen werden, der genaue Nachweis ist im Bauverfahren zu erbringen.

Das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Riedmüller aus dem Jahr 1986 war nicht konkret auf das gegenständliche Projektgebiet ausgerichtet, sondern auf eine großräumige Betrachtung.

Zu Punkt 2. - Hochwassersituation:

Zur Beurteilung der Hochwassersituation liegt eine Stellungnahme der TDC vom 07.03.2020 vor.

Darin wird detailliert auf die Abflusssituation und die möglichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen eingegangen. Im Rahmen der Bebauung ist keine großflächige Geländeanhebung vorgesehen, sondern vielmehr sollen die geplanten Einzelobjekte durch Einzelschutzmaßnahmen hochwassersicher errichtet werden.

Die Bereiche zwischen den Gebäuden und den Aufschließungsstraßen und Parkflächen bleiben niveaugleich.

Die Ergebnisse einer Vorberechnung zur Feststellung möglicher Veränderungen der Abflussverhältnisse haben gezeigt, dass nur geringfügige Veränderungen zu erwarten sind. Diese Veränderungen werden sich auf die durch die Baumaßnahmen direkt betroffenen Grundstücke beschränken, nachteilige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke sind demzufolge nicht zu erwarten.

Zu Punkt 3. - Straße im Osten:

Weder in der zeichnerischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, die einen Teil der Verordnung darstellt, noch im Lageplan zum Projekt, der ausschließlich erläuternden Charakter aufweist, ist im Osten eine Straße dargestellt. Im Übrigen darf im Hinblick auf die innere Verkehrserschließung auf den erst zu erstellenden Bebauungsplan verwiesen werden.

Zu Punkt 4. - Anzahl der Geschoße:

Hinsichtlich der Anzahl der Geschoße bzw. Gesamthöhe wird darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Festlegungen im nachfolgenden Bebauungsplan getroffen werden.

Zu Punkt 5. - Höhenlage Fußbodenoberkante:

Hinsichtlich der Höhenlage der fertigen Fußbodenoberkante wird darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Festlegungen im Bauverfahren getroffen werden.

Die Stellungnahme bzw. die Einwendungen von Leo Bucher und Michaela Bucher in Son nau 18, 8940 Liezen, vom 22.06.2020, eingelangt am 24.06.2020, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zu Punkt 1.:

Es ist üblich, dass vor Beginn von Pilotierungsarbeiten von Seiten des Bauführers eine Beweissicherung (Fotodokumentation) im Bereich der Nachbarobjekte durchgeführt wird.

Zu Punkt 2.:

Im Bauverfahren ist darauf zu achten, dass die Nachbarrechte gewahrt bleiben, d. h. ua. auch die Einhaltung der gesetzlichen Abstände.

Hinsichtlich der Anzahl der Geschoße bzw. Gesamthöhe wird darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Festlegungen im nachfolgenden Bebauungsplan getroffen werden.

Zu Punkt 3.:

Das Projekt sieht die Errichtung einer Tiefgarage vor.

Darüber hinaus wird nicht auszuschließen sein, dass die Notzufahrten in Ausnahmefällen wie beispielsweise beim Siedeln o. ä. genutzt werden.

Zu Punkt 4.:

Die Zonierung der Bauabschnitte lässt sich zum momentanen Planungsstand schwer abschätzen, da sie von unterschiedlichen Faktoren abhängt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07 im Bereich Son nau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann - Endbeschluss

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 und erläutert den Gegenstand dieser Flächenwidmungsplanänderung.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, zu diesem Tagesordnungspunkt nachstehende Verordnung zu beschließen:

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. wird die Flächenwidmungsplanänderung 0.07 „Sonnau Süd II“, bestehend aus dem Wortlaut und den zeichnerischen Darstellungen (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan) jeweils im M 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2031/RO/01.2 - FWP, vom 05.05.2020, Erläuterungsbericht ergänzt am 06.07.2020, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Die Anhörung fand im Juni 2020 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Stadtamt Liezen. Allfällige schriftliche Stellungnahmen und begründete Einwendungen waren binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bezug habenden Verständigung im Stadtamt Liezen einzubringen.

VERORDNUNG
FWP - ÄNDERUNG 0.07
„Sonnau Süd II“

*Vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.
Anhörungsverfahren*

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Flächenwidmungsplanänderung 0.07 „Sonnau Süd II“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2031/RO/01.1 - FWP, vom 05.05.2020, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idgF.

*ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde
Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014*

*FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde
Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014*

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

§ 1

Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerischen Darstellungen jeweils im Maßstab 1:2500, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 5.00 sowie auf dem Bebauungsplanzonierungsplan 5.00 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter!

§ 2

Bauland / Aufschließungsgebiet

(1) Aufschließungsgebiet: Im Bereich der von der Änderung betroffenen Grundstücke wird das Aufschließungsgebiet WA (6) „Sonnau Süd“, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, erweitert. Zu diesem Zweck wird Freiland in Bauland der Kategorie „Wohnen Allgemein“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 umgewandelt.

Anm.: Von der Umwandlung sind die Grundstücke 213/1, 213/2 und 214/1, alle KG 67406 Liezen, im Ausmaß von ca. 1,75 ha betroffen.

(2) Aufschließungserfordernisse gem. §29 Abs. 3 leg.cit.:

- Äußere Verkehrserschließung
- Innere Verkehrserschließung / Erschließung in die Tiefe
- Maßnahmen auf Grundlage eines Bodengutachtens
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- Schmutzwasserentsorgung
- Wasserversorgung
- Stromerschließung
- Hochwasserschutzmaßnahmen (Anm.: Pyhrnbach)
- Lärmschutzmaßnahmen (Anm.: im Bereich von Gst. 212/1, KG Liezen)

→ Alle Maßnahmen sind durch den Grundeigentümer oder Bauwerber zu erfüllen.

§ 3

Bebauungsplanzonierung

Für die von der ggst. Änderung betroffenen Grundstücke wird festgelegt, dass der Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes B16-01 „Sonnau Süd (Hechl)“ zu erweitern ist.

Zielsetzung:

Bestmögliche Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild (Nähe zum freien Landschaftsraum) durch Vorgaben zur Reduktion landschaftsbezogener Störwirkungen (Gesamthöhe, Pflanzgebote etc.); Vorgaben zur inneren Erschließung, zur Erschließung der östlich angrenzenden Flächen, zum Hochwasserschutz, zum Lärmschutz (Anm.: betrifft nur Nachbargst. 212/1 entlang der Döllacher Straße); Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung

Anm.: Von der Erweiterung sind die Grundstücke 213/1, 213/2 und 214/1, alle KG 67406 Liezen, im Ausmaß von ca. 1,75 ha betroffen. Der Bebauungsplan B16 wird ab Rechtskraft des FWP 1.00 lt. Bebauungsplanzonierungsplan 1.00 unter der laufenden Nummer B8 geführt werden.

§ 4

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

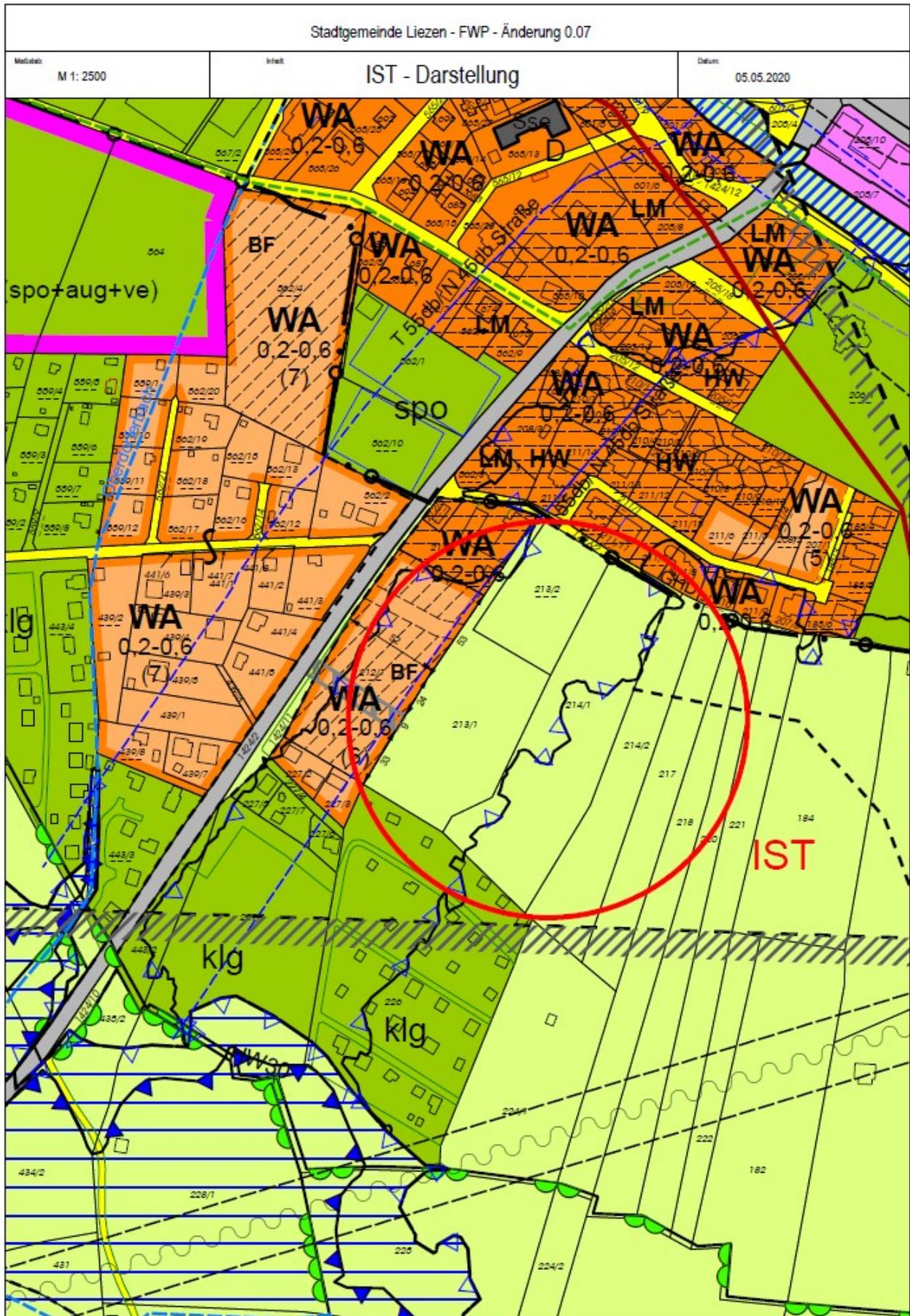
Privatwirtschaftliche Maßnahme nach § 35 Stmk. ROG 2010

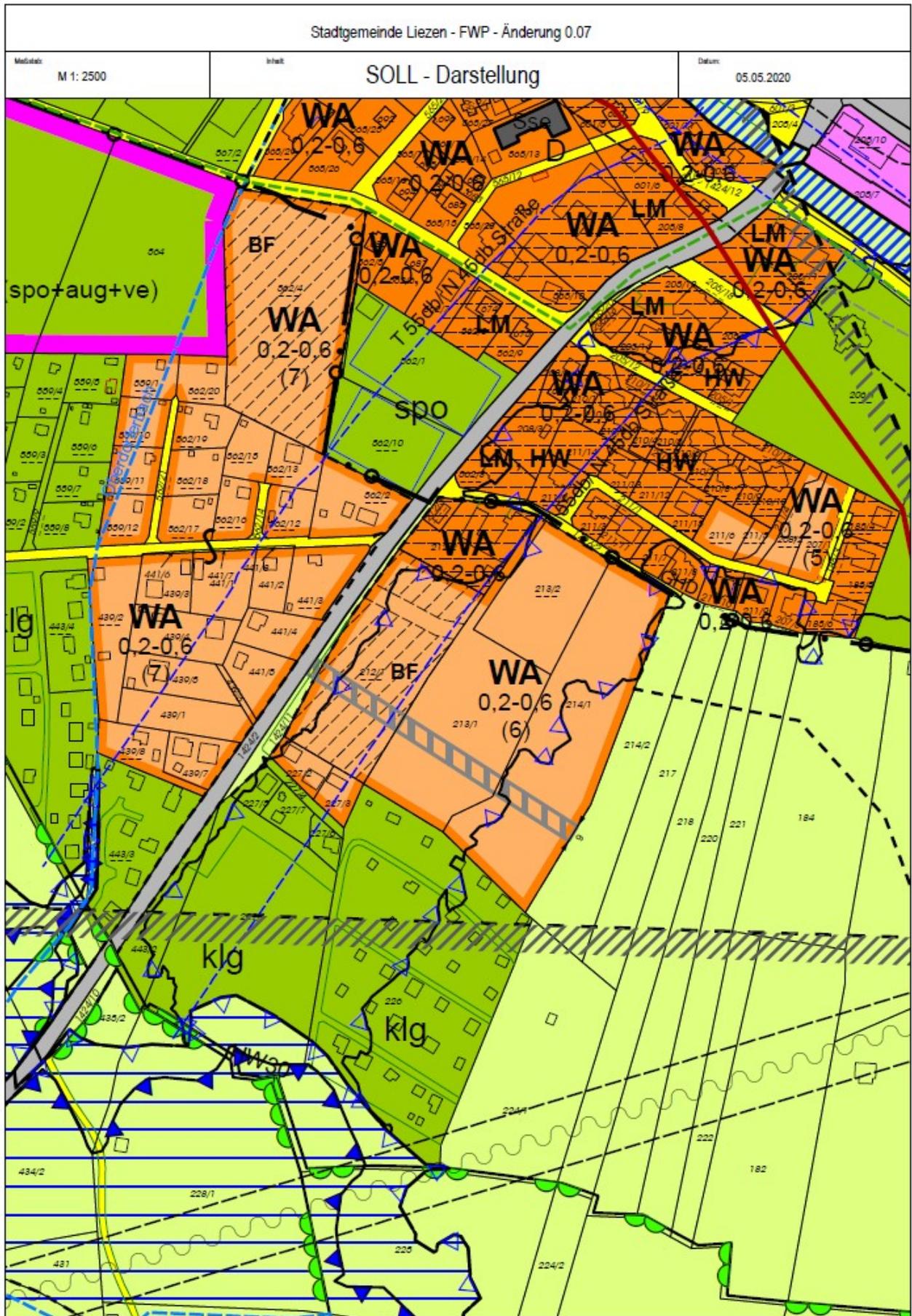
§ 5

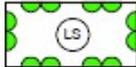
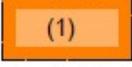
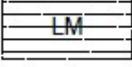
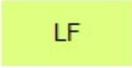
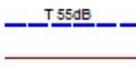
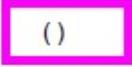
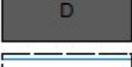
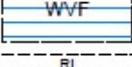
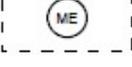
Rechtskraft

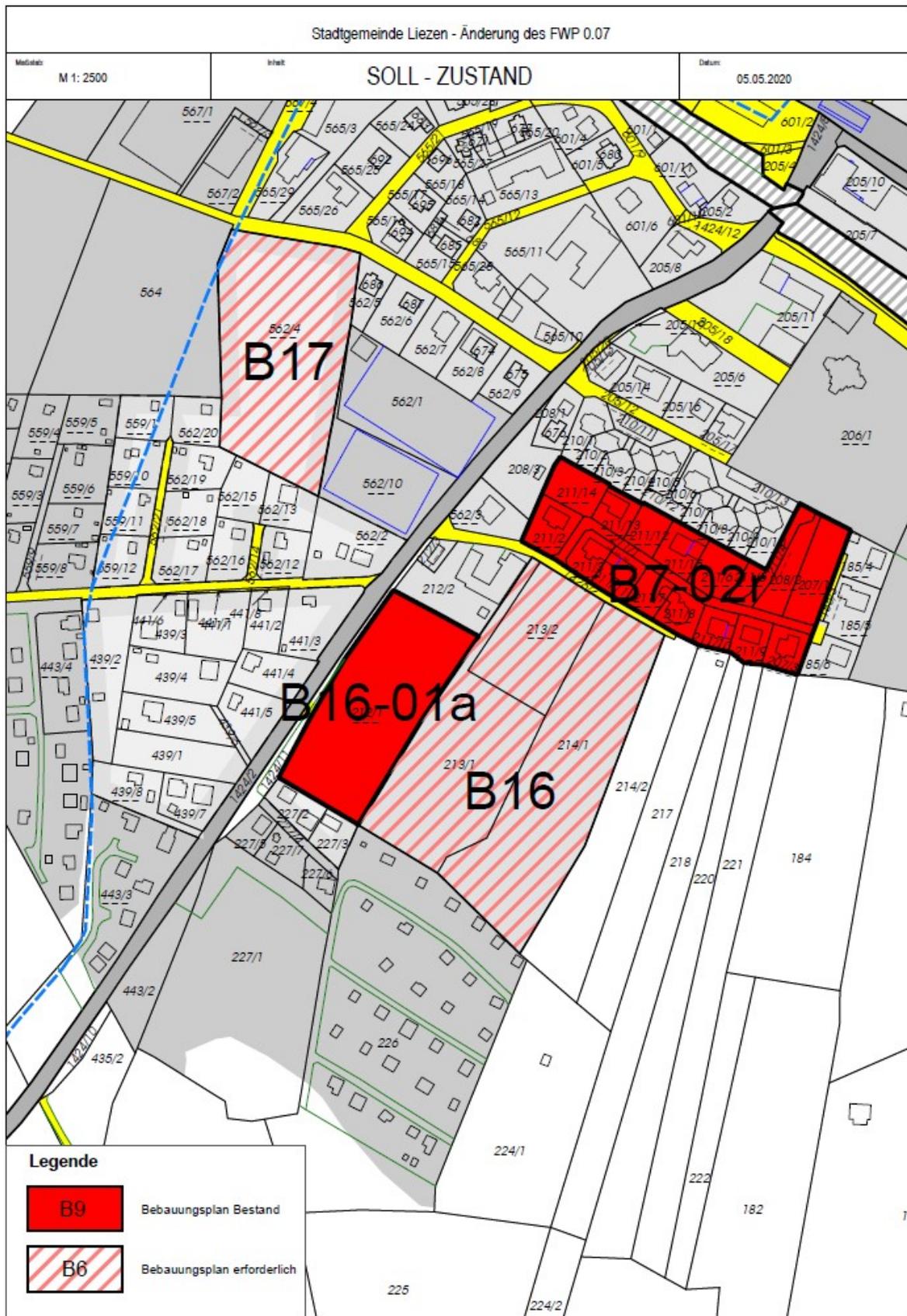
Die Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 „Sonnau Süd II“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:





Stadtgemeinde Liezen - FWP - Änderung 0.07			
Maßstab:	Inhalt:	Datum:	
M 1: 2500	LEGENDE	05.05.2020	
	WA Allgemeine Wohngebiete		LS Landschaftsschutzgebiet 43, 15
	GG Gewerbegebiete		ES 35 Europaschutzgebiet ES 35, ES 41, ES 21
	(1) Allgemeine Wohngebiete Aufschließungsgebiet		HW30 Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
	LM Sanierungsgebiete LM - Lärm, HW - Hochwasser		HW100 Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
	BF Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen		TS Militärische Tiefflugstrecke
	Verkehrsflächen für fließenden Verkehr		Flugzeugerprobungsbereich
	LF Land- und forstwirtschaftliche Nutzung		T 55dB Isophonen Tag 55dB/N 45dB tragfähiger Boden
	spo Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke spo-Sport, spo-aug-ve - Sport/Ausstellungsgelände/Veranstaltung		
	frh Sondernutzung im Freiland für Friedhof		
	klg Sondernutzung im Freiland für Kleingartenanlagen		
	() Vorbehaltsfläche spo+aug+ve		
	Eisenbahn		
	L740 Landesstraße L		
	B320 Landesstraße B		
	Straßenplanungsgebiet		
	GHD Rohrleitung		
	Gerinne		
	D Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk		
	WVF Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche		
	RI Richtfunkstrecke		
	ME Meliorationsgebiet		



Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.**Nachführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann mitsamt all den damit zusammenhängenden, erforderlichen Änderungen**

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck berichtet, dass aufgrund der Tatsache, dass parallel zum Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 0.07 auch die Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes in der Genehmigungsphase ist, die Änderung Nr. 0.07 im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 nachzuführen ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Inhalt der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 0.07 wird im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 vollinhaltlich nachgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen**

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck berichtet, dass aufgrund der Tatsache, dass parallel zum Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 0.07 auch die Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes in der Genehmigungsphase ist, die Änderung Nr. 0.07 im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 nachzuführen ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Inhalt der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 0.0 7 wird im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 vollinhaltlich nachgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

26.

Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 im Hinblick auf die Ersichtlichmachung der Lärmisophonlinien im Bereich des Kerngebietes entlang der Hauptstraße (LB 138 Pyhrnpassstraße)

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert bzw. verweist an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020.

Wie mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vereinbart, wurde im Zuge der Zurückziehung des Antrages auf Genehmigung der Revision Nr. 1.00 auch eine Änderung der Lärmisophonlinien vorgenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Im Zuge der Wiedervorlage der Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes, werden die Lärmisophonlinien im Bereich des Kerngebietes entlang der Hauptstraße (LB 138 Pyhrnpassstraße) angepasst und die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird in dieser Form wieder vorgelegt bzw. werden diese Nachführungen vorgenommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen

Baurechts- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erläutert die Vorgangsweise, warum eine Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 erforderlich sei und berichtet über die hierfür durchgeführten Änderungen und Maßnahmen.

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass ihn bei der Beschlussfassung im Juli 2019 bereits einige Punkte gestört haben. Daher hat sich seine Meinung dazu auch nicht geändert, deshalb wird er den Punkten 27 und 28 nicht zustimmen.

GR Herbert Waldeck erinnert daran, dass die Gemeinderäte Werner Rinner, Beate Lindner und Raimund Sulzbacher bei der letzten Beschlussfassung über die Vorlage des Flächenwidmungsplans haben GR Werner Rinner, ebenso GR Beate Lindner und Raimund Sulzbacher dagegen gestimmt haben.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes in der vorliegenden bzw. angepassten Form wird zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Herbert Waldeck, GR Adrian Zauner) ÖVP-Fraktion: (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StRⁱⁿ Renate Selinger und GR Helmut Laschan) der FPÖ-Fraktion: (GR Ronald Wohlmuther und GR Thomas Wohlmuther) und der Lieb-Fraktion: (GR August Singer)

Dagegen: waren die Stimmen von fraktionslos (GR Werner Rinner) und ÖVP (GRⁱⁿ Beate Lindner)

28.

Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Liezen

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert und verweist an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 sowie an die vorangegangenen Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses.

Er erläutert die Vorgangsweise, warum eine Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 erforderlich sei und berichtet über die hierfür durchgeführten Änderungen und Maßnahmen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 wird in der vorliegenden bzw. angepassten Form wieder zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Herbert Waldeck, GR Adrian Zauner) ÖVP-Fraktion: (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StRⁱⁿ Renate Selinger und GR Helmut Laschan) der FPÖ-Fraktion: (GR Ronald Wohlmuther und GR Thomas Wohlmuther) und der Lieb-Fraktion: (GR August Singer)

Dagegen: waren die Stimmen von fraktionslos: (GR Werner Rinner) und ÖVP (GRⁱⁿ Beate Lindner)

29.

Änderung der Kleingartenverordnung

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert und verweist an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020 sowie an die vorangegangenen Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses.

Er berichtet, dass man die Änderung der Kleingartenverordnung unter anderem aufgrund der Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes vornehmen sollte. Zudem sollten im ausgewiesenen Kleingartengebiet auch Carports errichtet werden dürfen, da er dies als zeitgemäß erachtet.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kleingartenverordnung der Stadt Liezen wird wie folgt abgeändert:

In § 4 Absatz 1 wird der Begriff „Fluchdächern“ gestrichen.

In § 4 Absatz 3 wird die Festlegung „35 m²“ auf „40 m²“ abgeändert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.**Benennung der neu anzulegenden Erschließungsstraße im Bereich des nördlichen Brunnfeldweges mit der Straßenbezeichnung „Am Sonnenhang“**

Bau- und Raumordnungsreferent GR Herbert Waldeck erinnert und verweist an die Beratungen in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.06.2020.

Er berichtet, dass es aufgrund des Verlaufes des Brunnfeldweges sowie der eindeutigeren Adressierung der Gebäude sowie aufgrund der Gewährleistung einer weiterhin übersichtlichen Hausnummerierung im Bereich des nördlichen Brunnfeldweges notwendig sei, einen neuen Straßenzug für die zukünftige Wohnbebauung zu schaffen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Kataster bereits ersichtliche, in der Natur noch nicht vorhandene, neue Erschließungsstraße mit der Grundstücksnummer 1220/1 EZ 1422 der Katastralgemeinde 67406 Liezen im Bereich des nördlichen Brunnfeldweges erhält die Straßenbezeichnung

„Am Sonnenhang“

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner richtet einen großen Dank an Gemeinderat Herbert Waldeck für seine jahrelange exzellente Arbeit und die souveräne Leitung der vielen erforderlichen Sitzungen. Ebenso herzlich bedankt sich die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bei Raumplanerin DI Martina Kaml.

31.**Schulstartgeld für Erstklässler**

GR Werner Rinner verliest seinen Dringlichkeitsantrag:

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Werner Rinner eingebracht.

Schulstartgeld für Erstklässler

Der Start in ein neues Schuljahr belastet das Haushaltsbudget vieler Liezener Familien massiv. Besonders für Erstklässler müssen überdurchschnittlich viele Schulumensilien für den Schulbeginn besorgt werden, weswegen sich die Kosten auf über 200 Euro belaufen können. Dies stellt für zahlreiche Familien eine große finanzielle Belastung dar und reißt oftmals ein Loch in das Haushaltsbudget. Vor allem in dieser herausfordernden Zeit, wo Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit ein großes Thema sind.

In Wien, Burgenland, Salzburg, Tirol und Oberösterreich wurde diese Art der Unterstützung auf Landesebene bereits eingeführt, in der Steiermark leider noch nicht. Da es seitens des Landes Steiermark keine Förderung gibt, soll die Stadt Liezen ihre Bürger mittels der Einführung des Schulstartgeldes für Erstklässler entlasten und mit gutem Beispiel vorangehen. Leoben, Haus oder Aich/Assach gehen da mit gutem Beispiel voran.

Gerade in Zeiten von Rekordarbeitslosigkeit und Rekordarmut wäre die Umsetzung eines solchen Fördermodells ein wesentlicher Beitrag zu einer effizienten und bedarfsorientierten Familienpolitik. Besonders Kinder – die Armutsgefährdung von 37.000 steirischen Kindern spricht für sich – sollten nicht unter der schwierigen Gesamtsituation leiden müssen. Zudem leistet die Einführung des Schulstartgeldes einen wesentlichen Beitrag zu einer lebenswerten und zukunftsfähigen Gemeinde. Das Schulstartgeld sollen alle Erstklässler unabhängig der Einkommenssituation der Eltern bekommen, da einerseits der administrative Aufwand einer diesbezüglichen Überprüfung ungleich höher wäre und andererseits soll uns jedes Kind gleich viel wert sein. Außerdem wollen wir nicht wieder die Eltern zu Bittsteller degradieren.

Und die Zahl der Schulanfänger ist mit ca. 60 Kindern in Liezen von der monetären Seite her überschaubar.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner hält die Einführung eines Schulstartgeldes für eine sehr gute Idee, weist jedoch darauf hin, dass auch andere Einrichtungen, wie etwa die Volkshilfe oder die Lions-Damen, beim Schulstart unterstützen.

2. Vizebürgermeister Gojer begrüßt den Dringlichkeitsantrag ebenso und hält den von GR Werner Rinnger eingebrachten Vorschlag für eine hervorragende Idee.

Finanzreferent Albert Krug weist darauf hin, dass sich zahlreiche Eltern in Kurzarbeit befinden. Daher ist auch er der Meinung, dass die Gemeinde hier unterstützend eingreifen sollte. Er spricht sich dafür aus, dass die Angelegenheit dem Sozialausschuss sowie dem Volksschulausschuss zur weiteren Aufbereitung im Hinblick auf die Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses zugewiesen soll.

GR August Singer erinnert daran, dass ein Schulstartgeld bereits in der Vergangenheit von LIEB gefordert wurde, richtet jedoch seinen Dank an Gemeinderat Werner Rinner, dass er diese Thematik wieder aufgegriffen hat.

GR Singer spricht sich jedoch dafür aus, bei der Zuerkennung des Schulstartgeldes auf soziale Unterschiede zu achten und dieses nicht nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass die Frage der Gewährung eines Schulstartgeldes für Erstklässler sowohl dem Sozial- als auch dem Volksschulausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen wird.

Danach soll diese Thematik erneut im Gemeinderat besprochen werden und eine entsprechende Beschlussfassung erfolgen und stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Frage der Gewährung eines Schulstartgeldes für Erstklässler wird sowohl dem Sozial-, als auch dem Volksschulausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen. Nach der Beratung in beiden Ausschüssen soll diese Thematik dem Gemeinderat zur abschließenden Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bedankt sich bei allen Gemeinderäten, insbesondere bei jenen, die nach dieser Funktionsperiode aus dem Gemeinderat ausscheiden. Der Gemeinderat hatte zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, wobei vieles, natürlich jedoch nicht alles gelungen ist. Aus Sicht der Bürgermeisterin kann sich Liezen mit seiner Gemeindepolitik im Vergleich zu anderen Gemeinden sehen lassen.

Im Anschluss bedankt sich die Bürgermeisterin bei jenen Gemeinderäten, die dem neuen Gemeinderat nicht mehr angehören werden und überreicht ein kleines Präsent an:

Herrn GR Gerald Baumann (Funktionsperiode 2015-2020),
Frau GRⁱⁿ Karin Jagersberger (Funktionsperioden 2015-2020),
Herrn GR Walter Komar (Funktionsperioden 2005 bis 2020),
Herrn GR Ferdinand Kury (Funktionsperioden 1990 bis 2020),
Frau GRⁱⁿ Beate Lindner (Funktionsperioden 2015-2020),
Herrn GR Mirko Oder (Funktionsperioden 2000 bis 2014 und 2017 bis 2020)
Herrn GR Herbert Waldeck (Funktionsperioden 2000 bis 2020 als Gemeinderat sowie 2013 bis 2014 als Stadtrat),
Herrn GR Mag. René Wilding (Funktionsperioden 2010 bis 2020) und
Herrn GR Thomas Wohlmuther (Funktionsperiode 2015 bis 2020).

Mit dem Dank an die Gemeinderäte für die gute Zusammenarbeit und auch für die Mitarbeit in der heutigen Sitzung sowie dem Dank an die Besucher schließt Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 19.06 Uhr.

Die Niederschrift besteht aus 70 Seiten.

Liezen, am 22.07.2020

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
StRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer